

**ENTWURF DER EU-  
VERFASSUNG**

*Die leserfreundliche Ausgabe mit Hervorhebungen und Anmerkungen am Rand sowie einem umfangreichen Index als Orientierungshilfe.*

**EINLEITUNG**

Vor Ihnen liegt der neue EU-Verfassungsentwurf, wie er unter dem Vorsitz des früheren französischen Präsidenten Valéry Giscard d'Estaing vom Konvent ausgearbeitet wurde. Wir haben ihn „leserfreundlich“ gestaltet, indem wir die wichtigsten Wörter hervorgehoben haben. Diese Hervorhebungen sind nicht Teil der Verfassung, ermöglichen es jedoch, sich einen raschen und umfassenden Überblick über deren Inhalt zu verschaffen.

Zudem haben wir am Rand Anmerkungen und Kommentare eingefügt, wodurch der Inhalt leichter verständlich wird.

Alle schwierigen Begriffe schließlich werden einfach und klar erläutert.

Unsere leserfreundlichen Ausgaben sind für den freien (nichtkommerziellen) Gebrauch bestimmt. Sie können sich den gesamten Text auf Ihren Computer herunterladen.

Dieses Dokument beruht auf offiziellen Dokumenten des Konvents, die unter <http://european-convention.eu.int> zu finden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Jens-Peter Bonde

Mitglied des Europäischen Parlaments

Telefon: 0032 2 28 45 167

E-Mail: [jbonde@europarl.eu.int](mailto:jbonde@europarl.eu.int)

[www.bonde.com](http://www.bonde.com)

# **INHALT**

<b>PRÄAMBEL</b>	03
<b><u>TEIL I</u></b>	04
TITEL I: DEFINITION UND ZIELE DER UNION	05
TITEL II: GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT	06
TITEL III: DIE ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION	07
TITEL IV: DIE ORGANE DER UNION	12
TITEL V: AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION	21
TITEL VI: DAS DEMOKRATISCHE LEBEN DER UNION	30
TITEL VII: DIE FINANZEN DER UNION	31
TITEL VIII: DIE UNION UND IHRE NACHBARN	34
TITEL IX: ZUGEHÖRIGKEIT ZUR UNION	35
<b><u>TEIL II: CHARTA DER GRUNDRECHTE</u></b>	38
<b><u>TEIL IV: ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u></b>	52
ANLAGE I: PROTOKOLL ÜBER DIE ROLLE DER NATIONALEN PARLAMENTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION	56
ANLAGE II: PROTOKOLL ÜBER DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER SUBSIDIARITÄT UND DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT	59
ANLAGE III: PROTOKOLL ÜBER DIE VERTRETUNG DER BÜRGER IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND DIE STIMMGEWICHTUNG IM RAT	63
ERKLÄRUNG ZU ANLAGE III: BULGARIEN UND RUMÄNIEN	64
INDEX	78

*Die Hervorhebungen  
und Anmerkungen am  
Rand sind nicht Teil  
des  
Verfassungsentwurfs.*

**Entwurf eines  
VERTRAGS ÜBER EINE VERFASSUNG FÜR EUROPA**  
*- The reader friendly edition*

**PRÄAMBEL**

*Χρῶμεθα γὰρ πολιτεία... καὶ ὄνομα μὲν διὰ τὸ μὴ ἐς ὀλίγους ἀλλ' ἐ  
οἰκεῖν δημοκρατία κέκληται.*

*Die Verfassung, die wir haben ... heißt Demokratie, weil der Staat nicht auf  
wenige Bürger, sondern auf die Mehrheit ausgerichtet ist.*

*Thukydides, II, 37*

In dem Bewusstsein, dass der Kontinent Europa ein Träger der Zivilisation  
ist und dass seine Bewohner, die ihn seit den Anfängen der Menschheit in  
immer neuen Schüben besiedelt haben, im Laufe der Jahrhunderte die  
Werte entwickelt haben, die den Humanismus begründen: Gleichheit der  
Menschen, Freiheit, Geltung der Vernunft,

Schöpfend aus den kulturellen, religiösen und humanistischen  
Überlieferungen Europas, deren Werte in seinem Erbe weiter lebendig sind  
und die zentrale Stellung des Menschen und die Vorstellung von der  
Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte sowie vom  
Vorrang des Rechts in der Gesellschaft verankert haben,

In der Überzeugung, dass ein nunmehr geeintes Europa auf diesem Weg  
der Zivilisation, des Fortschritts und des Wohlstands zum Wohl all seiner  
Bewohner, auch der Schwächsten und der Ärmsten, weiter voranschreiten  
will, dass es ein Kontinent bleiben will, der offen ist für Kultur, Wissen und  
sozialen Fortschritt, dass es Demokratie und Transparenz als Wesenszüge  
seines öffentlichen Lebens stärken und auf Frieden, Gerechtigkeit und  
Solidarität in der Welt hinwirken will,

In der Gewissheit, dass die Völker Europas, wiewohl stolz auf ihre  
nationale Identität und Geschichte, entschlossen sind, die alten Trennungen  
zu überwinden und immer enger vereint ihr Schicksal gemeinsam zu  
gestalten,

In der Gewissheit, dass Europa, "in Vielfalt geeint", ihnen die besten  
Möglichkeiten bietet, unter Wahrung der Rechte des Einzelnen und im  
Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen

und der Erde dieses große Abenteuer fortzusetzen, das einen Raum eröffnet, in dem sich die Hoffnung der Menschen entfalten kann,

In dankender Anerkennung der Leistung der Mitglieder des Europäischen Konvents, die diese Verfassung im Namen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas ausgearbeitet haben,

[Sind die Hohen Vertragsparteien nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:]

## **TEIL I**

### **TITEL I: DEFINITION UND ZIELE DER UNION**

#### **Artikel I-1: Gründung der Union**

(1) Geleitet von dem Willen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, begründet diese Verfassung die Europäische Union, der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen. Die Union koordiniert die diesen Zielen dienende Politik der Mitgliedstaaten und übt die ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten in gemeinschaftlicher Weise aus.

(2) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die ihre Werte achten und sich verpflichten, ihnen gemeinsam Geltung zu verschaffen.

#### **Artikel I-2: Die Werte der Union**

Die Werte, auf denen die Union sich gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte; diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Nichtdiskriminierung auszeichnet.

*Sowohl von Bürgern als auch von Staaten gegründet.*

*Mitgliedstaaten übertragen der EU Zuständigkeiten.*

*Offen für europäische Staaten, die ihre Werte teilen.*

*Werte der Union*

*Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte sowie Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Nichtdiskriminierung - müssen von allen geachtet werden.*

## **Ziele der Union**

*Förderung des Friedens, der Werte der Union und des Wohlergehens ihrer Völker  
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen und ein Binnenmarkt mit freiem Wettbewerb*

*Nachhaltige Entwicklung, ausgewogenes Wachstum, sozialer Fortschritt, Vollbeschäftigung, Umweltschutz, wissenschaftlicher und technischer Fortschritt, Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung, Förderung der sozialen Gerechtigkeit, Gleichstellung von Frau und Mann, Solidarität zwischen den Generationen, Schutz der Kinder, Wahrung der Vielfalt und Verteidigung des europäischen Erbes*

*Förderung ihrer Werte und Interessen in der übrigen Welt*

## **Artikel I-3: Die Ziele der Union**

(1) Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

(2) Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen und einen Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb.

(3) Die Union strebt ein Europa der nachhaltigen Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums an, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität. Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frau und Mann, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes. Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

Die Union wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.

(4) In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen. Sie trägt bei zu Frieden, Sicherheit, nachhaltiger Entwicklung der Erde, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, freiem und rechtem Handel, Beseitigung der Armut und Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.

*Die Verfassung steckt den Handlungsspielraum für die Union ab.*

***Keine Diskriminierung***

*Freier Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr Niederlassungsfreiheit*

*Keine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit*

***Beziehungen Union-Mitgliedstaaten***

*Verpflichtung zur Achtung der nationalen Identitäten (nicht der Verfassungen)*

*Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Durchführung des EU-Rechts.*

*Keine Gefährdung der Ziele*

***Rechtspersönlichkeit***

*Die Union trifft in allen Politikbereichen verbindliche Vereinbarungen mit Drittländern. Die drei Säulen verschwinden.*

(5) Diese Ziele werden mit geeigneten Mitteln entsprechend dem Umfang der Zuständigkeiten verfolgt, die der Union in dieser Verfassung übertragen werden.

**Artikel I-4: Grundfreiheiten und Nichtdiskriminierung**

(1) Der freie Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit werden innerhalb der Union und von der Union gemäß dieser Verfassung gewährleistet.

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieser Verfassung ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

**Artikel I-5: Beziehungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten**

(1) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, die in deren grundlegenden politischer und verfassungsrechtlicher Struktur einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

(2) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Verfassung ergeben. Die Mitgliedstaaten erleichtern der Union die Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der in der Verfassung genannten Ziele gefährden könnten.

**Artikel I-6: Rechtspersönlichkeit**

Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.

## **UNIONSBÜRGERSCHAFT**

### **Grundrechte**

*Enthält die Charta der Grundrechte.*

*Menschenrechtskonvention des Europarates wirkt sich nicht auf den Vorrang des EU-Rechts aus.*

*Grundrechte bilden die allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts.*

### **Unionsbürgerschaft**

*Doppelbürgerschaft: national und EU*

*Rechte und Pflichten der Unionsbürger:*

*- Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit in der EU*

*- aktives und passives Wahlrecht bei allen Kommunal- und EU-Wahlen*

*- Schutz der diplomatischen Stellen eines jeden*

## **TITEL II: GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT**

### **Artikel I-7: Grundrechte**

(1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte als dem Teil II dieser Verfassung enthalten sind.

(2) Die Union strebt den Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten an. Der Beitritt zu dieser Konvention ändert nicht die in dieser Verfassung festgelegten Zuständigkeiten der Union.

(3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, gehören zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts.

### **Artikel I-8: Die Unionsbürgerschaft**

(1) Unionsbürgerin und Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen.

(2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in dieser Verfassung vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben:

- das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;

besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats;

genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter

*Mitgliedstaates*

*- beim Schriftverkehr eine der EU-Sprachen zu benutzen und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten*

*(In der EU-Verfassung festgelegte Rechte und Pflichten haben Vorrang vor den nationalen Verfassungen, falls es hier einen Widerspruch gibt, siehe Art. I-10.)*

**ZUSTÄNDIGKEITEN DER EU**

**Grundprinzipien**

*Grundsätze, die für die Zuständigkeiten der EU gelten:*

*- begrenzte Einzelermächtigung: EU-Rechtsvorschriften brauchen Rechtsgrundlage in der Verfassung, andernfalls in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.*

*- Subsidiarität: EU-Tätigkeit nur, wenn etwas „auf Unionsebene besser erreicht werden“ kann.*

denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;

haben das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden sowie Schreiben in einer der Sprachen der Verfassung an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu richten und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

(3) Diese Rechte werden unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen ausgeübt, die in dieser Verfassung und in den Bestimmungen zu ihrer Anwendung festgelegt sind

**TITEL III: The Union's competences**

**Artikel I-9: Grundprinzipien**

Article I-9: Fundamental principles

(1) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

(2) Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die ihr von den Mitgliedstaaten in der Verfassung zur Verwirklichung der in ihr niedergelegten Ziele zugewiesen werden. Alle der Union nicht in der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.

(3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend erreicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser erreicht werden können. Die Organe der Union wenden das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang



*Subsidiaritätsprinzip im  
Protokoll im Anhang  
definiert.*

*Nationale Parlamente  
achten auf Einhaltung.*

*- Verhältnismäßigkeit:  
„nicht über das ...  
erforderliche Maß  
hinaus“*

### **VORRANG DES UNIONSRECHTS**

*Das gesamte EU-Recht  
hat Vorrang vor den  
nationalen Gesetzen  
und Verfassungen.*

*Mitgliedstaaten müssen  
EU-Verpflichtungen  
erfüllen.*

***Ausschließliche  
Zuständigkeiten**  
Mitgliedstaaten dürfen  
nur gesetzgeberisch  
tätig werden, wenn EU-  
Rechtsvorschriften das  
gestatten.*

***Geteilte  
Zuständigkeiten**  
Sowohl die EU als auch  
die Mitgliedstaaten  
können gesetzgeberisch  
tätig werden, doch hat  
das EU-Recht Vorrang  
vor der nationalen  
Zuständigkeit.*

zur Verfassung an. Die nationalen Parlamente achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in diesem Protokoll vorgesehenen Verfahren.

(4) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinaus.

Die Organe wenden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang mit dem in Absatz 3 genannten Protokoll an.

### **Artikel I-10: Das Unionsrecht**

(1) Die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen

Zuständigkeiten gesetzte Recht haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Verfassung oder aus Handlungen der Organe der Union ergeben.

### **Artikel I-11: Arten von Zuständigkeiten**

(1) Weist die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich ausschließliche

Zuständigkeit zu, so kann nur sie gesetzgeberisch tätig werden und rechtlich bindende Rechtsakte erlassen; die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur dann tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt worden sind, oder um von dieser erlassene Rechtsakte durchzuführen.

(2) Weist die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich eine mit den Mitgliedstaaten

geteilte Zuständigkeit zu, so haben die Union und die Mitgliedstaaten die Befugnis, in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden und rechtlich bindende Rechtsakte zu erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder entschieden hat, diese nicht mehr auszuüben.

***Koordinierung der  
Wirtschaftspolitik***

(3) Die Union ist zuständig im Hinblick auf die Förderung und Gewährleistung der Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten.

***Außen-, Sicherheits-  
und  
Verteidigungspolitik***

(4) Die Union ist dafür zuständig, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu erarbeiten und zu verwirklichen.

***Unterstützungsmaßnahmen***

*Mitgliedstaaten sind gesetzgeberisch tätig, EU koordiniert und kann Rechtsakte ohne Harmonisierung annehmen.*

(5) In bestimmten Bereichen ist die Union unter den in der Verfassung genannten Bedingungen befugt, Maßnahmen zur Koordinierung, Ergänzung oder Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durchzuführen, ohne dass dadurch die Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt.

***Jeweilige  
Rechtsgrundlagen  
in Teil III***

(6) Der Umfang der Zuständigkeiten der Union und die Einzelheiten ihrer Ausübung ergeben sich aus den jeweiligen Bestimmungen zu den einzelnen Bereichen in Teil III.

***Ausschließliche  
Zuständigkeiten***

**Artikel I-12: Ausschließliche Zuständigkeiten**

*- Wettbewerbsregeln im  
Binnenmarkt  
- Handelspolitik  
- Zollunion  
- Währungspolitik  
- biologische  
Meeresschätze*

(1) Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit für die Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln sowie in folgenden Bereichen:  
die Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben,  
die gemeinsame Handelspolitik,  
die Zollunion,  
die Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik.

*- internationale  
Übereinkommen, wenn  
die Zuständigkeit auf  
interner Ebene berührt  
ist.*

(2) Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkommen, wenn ein solcher Abschluss in einem Rechtsakt der Union vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit die Union ihre Zuständigkeit auf interner Ebene ausüben kann, oder wenn er einen internen Rechtsakt der Union berührt.

***Geteilte Zuständigkeit***

**Artikel I-13: Bereiche mit geteilter Zuständigkeit**

*Allgemeine Regel: wenn  
keine ausschließliche*

(1) Die Union teilt ihre Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten, wenn ihr die Verfassung

*Zuständigkeit oder  
Unterstützungsmaßnah-  
me, dann eine geteilte  
Zuständigkeit.*

*Nicht vollständige Liste  
geteilter  
Zuständigkeiten (bei  
denen eine EU-  
Rechtsvorschrift  
Vorrang vor der  
nationalen  
Gesetzgebungskompete-  
nz hat).*

*Bereiche, in denen die  
Union die  
Mitgliedstaaten nicht  
an der  
Gesetzgebungstätigkeit  
hindern kann.*

*Entwicklungszusammen-  
arbeit und humanitäre  
Hilfe*

*Wirtschaftliche  
Koordinierung*

*Maßnahmen zur  
Koordinierung der  
Wirtschaftspolitik*

*Besondere Regelungen  
für Euro-Länder*

*Maßnahmen zur*

außerhalb der in den Artikeln I-12 und I-16 genannten Bereiche eine  
Zuständigkeit zuweist.

(2) Die geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden  
Hauptbereiche:  
Binnenmarkt, internal market,  
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,  
Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der  
biologischen Meeresschätze,  
Verkehr und transeuropäische Netze,  
Energie,  
Sozialpolitik hinsichtlich der in Teil III genannten Aspekte,  
wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt,  
Umwelt,  
Verbraucherschutz,  
gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich des Gesundheitswesens.

(3) In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und  
Raumfahrt erstreckt sich  
die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen und  
insbesondere Programme zu erstellen  
und durchzuführen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit der  
Union die Mitgliedstaaten

(4) In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe  
erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen  
und eine gemeinsame Politik zu verfolgen, ohne dass die Ausübung dieser  
Zuständigkeit der Union die Mitgliedstaaten daran hindert, ihre  
Zuständigkeiten auszuüben.

#### **Artikel 14: Die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik**

(1) Die Union trifft Maßnahmen zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik  
der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Ausarbeitung der Grundzüge  
der Wirtschaftspolitik. Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre  
Wirtschaftspolitik innerhalb der Union.

(2) Für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, gelten  
besondere Regelungen.

*Koordinierung der  
Beschäftigungspolitik*

(3) Die Union trifft Maßnahmen zur Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Ausarbeitung von Leitlinien für die Beschäftigungspolitik.

*Möglichkeit zur  
Koordinierung der  
Sozialpolitik*

(4) Die Union kann Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten ergreifen.

*Außen- und  
Sicherheitspolitik:*

**Artikel 15: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik**

*Zuständig für alle  
Bereiche der Außen-,  
Sicherheits- und  
Verteidigungspolitik*

(1) Die Zuständigkeit der Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt sich auf alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann.

*Loyalität und  
gegenseitige  
Solidarität. Enthaltung  
von Handlungen, die  
den Interessen der  
Union zuwiderlaufen.*

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität und achten die Rechtsakte der Union in diesem Bereich. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit schaden könnte.

*Unterstützungsmaßnah  
men*

**Artikel 16: Unterstützungs-, Koordinierungs- und  
Ergänzungsmaßnahmen**

*Bereiche für  
Unterstützungsmaßnah  
men*

(1) Die Union kann Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen ergreifen.

(2) Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen können mit europäischer Zielsetzung in folgenden Bereichen ergriffen werden:

- Industrie
- Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit,
- allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport,
- Kultur
- Zivilschutz.

*Keine Harmonisierung  
im Rahmen von  
Unterstützungsmaßnah  
men*

(3) Die rechtlich bindenden Rechtsakte, die von der Union aufgrund der jeweiligen Bestimmungen zu diesen Bereichen in Teil III erlassen werden, dürfen keine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten.

***Flexibilitätsklausel***

*Im Rahmen der Ziele  
Ausweitung der  
Befugnisse der EU  
durch einstimmigen  
Beschluss im  
Ministerrat und nach  
Zustimmung des EP.  
Keine Ratifizierung  
durch nationale  
Parlamente oder  
Referenden durch  
Vertragsänderungen.*

*Nationale Parlamente  
werden in Kenntnis  
gesetzt.*

*Harmonisierung, sofern  
nicht durch die  
Verfassung verboten.*

***DIE ORGANE***

*Ein einheitlicher  
institutioneller Rahmen  
für alle Bereiche der  
Zusammenarbeit (keine  
Säulen mehr).*

**Artikel 17: Flexibilitätsklausel**

(1) Erscheint ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in Teil III festgelegten Politikbereiche erforderlich, um eines der Ziele der Verfassung zu verwirklichen, und sind in dieser Verfassung die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Ministerrat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.

(2) Die Kommission macht die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 9 Absatz 3 auf die Vorschläge aufmerksam, die sich auf den vorliegenden Artikel stützen.

(3) Aufgrund des vorliegenden Artikels erlassene Vorschriften dürfen keine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Fällen beinhalten, in denen eine solche Harmonisierung nach der Verfassung ausgeschlossen ist.

**TITEL IV: DIE ORGANE DER UNION**

**Kapitel I – Institutioneller Rahmen**

**Artikel 18: Die Organe der Union**

(1) Die Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, mit dem angestrebt wird,  
die Ziele der Union zu verfolgen,  
ihren Werten Geltung zu verschaffen,  
den Interessen der Union, ihrer Bürgerinnen und Bürger und ihrer  
Mitgliedstaaten zu dienen

*Die Organe der Union*

*...handeln nach  
Maßgabe der  
Verfassung.*

***Europäisches  
Parlament***

*- gemeinsam mit dem  
Rat als Gesetzgeber  
tätig  
- politische Kontrolle  
- bestätigt den von den  
Regierungschefs  
vorgeschlagenen  
Kommissionspräsidenten.*

*Alle 5 Jahre direkte  
Wahlen, max. 736,  
mind. 4 Mitglieder pro  
Mitgliedstaat, die  
übrigen Sitze werden  
degressiv proportional  
verteilt.*

*Im Zusammenhang mit  
einem Vorschlag des  
EP könnte sich die Zahl  
der Mitglieder aus  
kleineren Staaten  
verringern.*

*Präsident des EP*

***Europäischer Rat***

und die Kohärenz, Effizienz und Kontinuität der Politik der Union und der von ihr zur Erreichung ihrer Ziele getroffenen Maßnahmen sicherzustellen.  
(2) Dieser institutionelle Rahmen umfasst

das Europäische Parlament,  
den Europäischen Rat,  
den Ministerrat,  
die Europäische Kommission,  
den Gerichtshof.

(3) Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in dieser Verfassung zugewiesenen Befugnisse nach den Verfahren und unter den Bedingungen, die in der Verfassung festgelegt sind. Die Organe arbeiten loyal zusammen.

**Artikel 19: Das Europäische Parlament**

(1) Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Ministerrat als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus; es erfüllt ferner Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsfunktionen nach Maßgabe der Verfassung. Es wählt den Präsidenten der Europäischen Kommission.

(2) Das Europäische Parlament wird von den europäischen Bürgerinnen und Bürgern für eine Amtszeit von fünf Jahren im Rahmen allgemeiner, freier und geheimer Wahlen direkt gewählt. Die Anzahl seiner Mitglieder darf 736 nicht überschreiten. Die europäischen Bürgerinnen und Bürger sind im Europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit vier Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten.

Rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 und danach im Bedarfsfall im Hinblick auf künftige Wahlen erlässt der Europäische Rat einstimmig auf Vorschlag des Europäischen Parlaments und mit dessen Zustimmung einen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, in dem die oben genannten Grundsätze gewahrt sind.

(3) Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium.

**Artikel 20: Der Europäische Rat**

*Regierungschefs  
auf „EU-Gipfeln“*

(1) Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt ihre allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten fest. Er wird nicht gesetzgeberisch tätig.

*Mitglieder des  
Europäischen Rates*

(2) Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission. Der Außenminister der Union nimmt an den Beratungen teil.

*Tagt vierteljährlich.*

(3) Der Europäische Rat tritt vierteljährlich zusammen; er wird von seinem Präsidenten einberufen. Wenn es die Tagesordnung erfordert, können die Mitglieder des Europäischen Rates beschließen, sich von einem Minister oder – im Fall des Präsidenten der Kommission – von einem Europäischen Kommissar unterstützen zu lassen. Wenn es die Lage erfordert, beruft der Präsident eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein.

*Präsident kann  
zusätzliche Tagungen  
einberufen.*

*Entscheidungen durch  
Konsens, keine  
Einstimmigkeit wie  
zurzeit.*

(4) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet der Europäische Rat durch Konsens.

*Der Präsident/Vorsitz*

### **Artikel 21: Der Präsident des Europäischen Rates**

*Regierungschefs  
ernennen Präsidenten  
für 2 ½ Jahre – kann  
einmal wieder gewählt  
werden.*

(1) Der Präsident des Europäischen Rates wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren gewählt; er kann einmal wieder gewählt werden. Im Falle schwerwiegender Hinderungsgründe oder einer schweren Verfehlung kann der Europäische Rat ihn im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt entbinden

*Aufgaben des  
Präsidenten*

(2) Der Präsident des Europäischen Rates führt den Vorsitz und leitet die Beratungen des Europäischen Rates, sorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission auf der Grundlage der Arbeiten des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) für die angemessene Vorbereitung und Kontinuität dieser Beratungen, wirkt darauf hin, dass Zusammenhalt und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden,

*Vertritt die EU in der  
übrigen Welt in  
Angelegenheiten der*

legt dem Europäischen Parlament im Anschluss an jede Tagung des

**GASP.**

Europäischen Rates einen Bericht vor.

*Der Präsident darf kein einzelstaatliches Amt innehaben.*

(3) Der Präsident des Europäischen Rates darf kein einzelstaatliches Amt innehaben.

### **Ministerrat**

*- wird mit dem EP als Gesetzgeber tätig  
- erfüllt Aufgaben der Politikfestlegung und  
- Koordinierung.*

### **Artikel 22: Der Ministerrat**

(1) Der Ministerrat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus; er erfüllt ferner Aufgaben der Politikfestlegung und der Koordinierung nach Maßgabe der Verfassung.

*Ministerstatus, kann als Einziger für den Mitgliedstaat verbindlich handeln und das Stimmrecht ausüben.*

(2) Der Ministerrat besteht aus je einem von jedem Mitgliedstaat auf Ministerebene ernannten Vertreter für jede seiner Zusammensetzungen. Dieser Vertreter ist als Einziger befugt, für den Mitgliedstaat, den er vertritt, verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben.

*Beschließt mit qualifizierter Mehrheit. Der „Luxemburger Kompromiss“ wird seit den 1980ern nicht mehr angewandt.*

(3) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, beschließt der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit.

### **Artikel 23: Die Zusammensetzungen des Ministerrates**

**Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Gesetzgebung)**  
*- koordiniert den Ministerrat  
- bereitet Tagungen des Europäischen Rates vor und trägt für das Vorgehen im Anschluss daran Sorge.*

(1) Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Gesetzgebung) gewährleistet die Kohärenz der Arbeiten des Ministerrates.

Als Rat (Allgemeine Angelegenheiten) trägt er in Verbindung mit der Kommission für die Vorbereitung der Tagungen des Europäischen Rates und das Vorgehen im Anschluss daran Sorge.



**als Gesetzgeber  
(Legislativrat)**  
*- erlässt Gesetze.*

In seiner Eigenschaft als Gesetzgeber berät er und beschließt gemeinsam mit dem Europäischen Parlament nach Maßgabe der Verfassung über die Europäischen Gesetze und die Europäischen Rahmengesetze. Wird er in dieser Eigenschaft tätig, umfasst die Vertretung eines Mitgliedstaats außerdem je nach Tagesordnung einen oder zwei Fachvertreter auf Ministerebene.

**Rat (Auswärtige  
Angelegenheiten)**  
*Vorsitz: EU-  
Außenminister.*

(2) Der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) formuliert die Außenpolitik der Union gemäß den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates und gewährleistet die Kohärenz ihres Handelns. Den Vorsitz führt der Außenminister der Union.

**Andere  
Zusammensetzungen  
des Rates**

(3) Der Europäische Rat erlässt einen Europäischen Beschluss, mit dem andere Zusammensetzungen des Ministerrates festgelegt werden.

**Vorsitz in den  
Ratsformationen rotiert**  
*- Vertreter einer  
nationalen Regierung  
- Amtszeit: mind. 1  
Jahr.*

(4) Der Vorsitz in den Formationen des Ministerrates mit Ausnahme der Zusammensetzung "Auswärtige Angelegenheiten" wird für die Dauer von mindestens einem Jahr nach dem Prinzip der gleichberechtigten Rotation von den Vertretern der Mitgliedstaaten im Ministerrat wahrgenommen. Der Europäische Rat erlässt einen Europäischen Beschluss, in dem die Regeln dieser Rotation unter Berücksichtigung des politischen und geografischen Gleichgewichts in Europa und der Verschiedenheit der Mitgliedstaaten festgelegt werden.

**Qualifizierte Mehrheit:**

#### **Artikel 24: Die qualifizierte Mehrheit**

**1. Mehrheit der  
Mitgliedstaaten**  
**2. 60 % der EU-  
Bevölkerung**  
*(bedeutet, dass die 3  
größten Staaten einen  
von 22 Mitgliedstaaten  
angestrebten Beschluss  
blockieren können).*

(1) Beschließt der Europäische Rat bzw. der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit, so muss diese der Mehrheit der Mitgliedstaaten entsprechen und mindestens drei Fünftel der Bevölkerung der Union repräsentieren.

**Superqualifizierte**

(2) Wenn der Europäische Rat oder der Ministerrat gemäß der Verfassung

**Mehrheit**

1. 2/3 der Mitgliedstaaten
2. 60 % der EU-Bevölkerung

*Bis 2009: qualifizierte Mehrheit bedeutet 232 der 321 Stimmen einer Staatenmehrheit und 62 % der EU-Bevölkerung.*

**NB: Neue Vertiefungsklausel Der Europäische Rat kann das Rechtsetzungsverfahren bezüglich einer Ministerratsentscheidung einstimmig ändern.**

**Kann von sich aus, ohne Ratifizierung und mögliche Referenden, die Einstimmigkeit in qualifizierte Mehrheit ändern.**

**Die EU-Kommission**

**Rolle:**

- Förderung allgemeiner Interessen
- Überwachung der Anwendung des EU-Rechts
- Ausführung des Haushaltsplans

nicht auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission beschließen muss oder wenn der Europäische Rat oder der Ministerrat nicht auf Initiative des Außenministers der Union beschließt, so entspricht die erforderliche qualifizierte Mehrheit zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die mindestens drei Fünftel der Bevölkerung der Union repräsentieren.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 treten am 1. November 2009 nach den Wahlen zum Europäischen Parlament nach Artikel 19 in Kraft.

(4) In Fällen, in denen gemäß Teil III Europäische Gesetze und Rahmengesetze vom Ministerrat nach einem besonderen Rechtsetzungsverfahren angenommen werden müssen, kann der Europäische Rat nach einem Prüfungszeitraum von mindestens sechs Monaten von sich aus einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, wonach diese Europäischen Gesetze oder Rahmengesetze nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden können. Der Europäische Rat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Unterrichtung der nationalen Parlamente.

In Fällen, in denen der Ministerrat gemäß Teil III in einem bestimmten Bereich einstimmig beschließen muss, kann der Europäische Rat von sich aus einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, wonach der Ministerrat in diesem Bereich mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann. Jede vom Europäischen Rat auf der Grundlage dieser Bestimmung ergriffene Initiative wird den nationalen Parlamenten mindestens vier Monate vor der Beschlussfassung übermittelt.

(5) Der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Kommission nehmen an den Abstimmungen im Europäischen Rat nicht teil.

**Artikel 25: Die Europäische Kommission**

(1) Die Europäische Kommission fördert die allgemeinen europäischen Interessen und ergreift entsprechende Initiativen zu diesem Zweck. Sie trägt für die Anwendung der Bestimmungen der Verfassung sowie der von den Organen kraft der Verfassung erlassenen Vorschriften Sorge. Sie überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs. Sie führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme. Sie übt nach Maßgabe der Verfassung Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus. Mit Ausnahme der

*- Durchführung  
- Vertretung nach  
außen, mit Ausnahme  
der Gemeinsamen  
Außen- und  
Sicherheitspolitik*

***Initiativmonopol:**  
Niemand sonst kann  
neue Gesetze  
vorschlagen.*

***Zusammensetzung:**  
15 Mitglieder, nicht  
mehr ein Mitglied pro  
Mitgliedstaat.*

***Gleichberechtigte  
Rotation**  
- max. eine Amtszeit  
ohne Mitglied  
- Vertretung des  
demografischen und  
geografischen  
Spektrums der Union*

***Kommissare ohne  
Stimmrecht aus den  
anderen Staaten***

*Gilt ab 2009*

***Unabhängigkeit**  
Dürfen von niemandem  
Anweisungen  
entgegennehmen.*

Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der übrigen in der Verfassung vorgesehenen Fälle übernimmt sie die Vertretung der Union nach außen. Sie initiiert die jährliche und die mehrjährige Programmplanung der Union mit dem Ziel, interinstitutionelle Vereinbarungen zu erreichen.

(2) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, kann ein Gesetzgebungsakt der Union nur auf Vorschlag der Kommission erlassen werden. Andere Rechtsakte werden auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags erlassen, wenn dies in der Verfassung vorgesehen ist.

(3) Die Kommission besteht aus einem Kollegium, das sich aus ihrem Präsidenten, dem Außenminister der Union/Vizepräsidenten und aus dreizehn Europäischen Kommissaren, die nach einem System der gleichberechtigten Rotation zwischen den Mitgliedstaaten ausgewählt werden, zusammensetzt. Dieses System wird durch einen Europäischen Beschluss des Europäischen Rates auf der Grundlage der folgenden Grundsätze geschaffen:

- a) Die Mitgliedstaaten werden bei der Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Amtszeiten ihrer Staatsangehörigen im Kollegium vollkommen gleich behandelt; demzufolge kann die Gesamtzahl der Mandate, welche Staatsangehörige zweier beliebiger Mitgliedstaaten innehaben, niemals um mehr als eines voneinander abweichen.
- b) Vorbehaltlich des Buchstabens a ist jedes der aufeinander folgenden Kollegien so zusammengesetzt, dass das demografische und geografische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten der Union auf zufrieden stellende Weise zum Ausdruck kommt.

Der Präsident der Kommission ernennt Kommissare ohne Stimmrecht, bei deren Auswahl dieselben Kriterien wie bei den Mitgliedern des Kollegiums zugrunde gelegt werden und die aus allen anderen Mitgliedstaaten kommen.

Diese Bestimmungen treten am 1. November 2009 in Kraft.

(4) Die Kommission übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus. Die Europäischen Kommissare und die Kommissare dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen.

**Misstrauensantrag**  
Das EP kann  
Misstrauensantrag nur  
gegen die Kommission  
als geschlossenes  
Organ annehmen, nicht  
gegen einzelne  
Mitglieder.

**Kommissionspräsident**

1. Regierungschefs  
wählen mit  
qualifizierter Mehrheit.  
2. EP stimmt mit  
Mehrheit seiner  
Mitglieder zu.  
3. Bei Ablehnung wird  
innerhalb eines Monats  
ein neuer Kandidat  
vorgeschlagen.

**Kommissionsmitglieder**  
- 3 Kandidaten aus  
jedem Mitgliedstaat.  
- Kommissionspräsident  
wählt 13 Mitglieder  
aus.  
- EP stimmt mit  
einfacher Mehrheit zu.  
- Muss Engagement für  
Europa zeigen.  
- Amtszeit: 5 Jahre

Der  
Kommissionspräsident  
beschließt über  
Leitlinien und interne  
Organisation, ernennt  
Vizepräsidenten und  
entlässt Mitglieder.

(5) Die Kommission ist als Kollegium dem Europäischen Parlament verantwortlich. Der Präsident der Kommission ist für die Tätigkeit der Kommissare dem Europäischen Parlament verantwortlich. Das Europäische Parlament kann gemäß Artikel III-238 einen Misstrauensantrag gegen die Kommission annehmen. Wird ein solcher Misstrauensantrag angenommen, so müssen die Europäischen Kommissare und die Kommissare geschlossen ihr Amt niederlegen. Die Kommission führt die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung eines neuen Kollegiums weiter.

**Artikel 26: Der Präsident der Europäischen Kommission**

(1) Unter Berücksichtigung der Wahlen zum Europäischen Parlament schlägt der Europäische Rat diesem im Anschluss an entsprechende Konsultationen mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor. Das Europäische Parlament wählt diesen Kandidaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Erhält dieser Kandidat nicht die Mehrheit, schlägt der Europäische Rat dem Europäischen Parlament innerhalb eines Monats einen neuen Kandidaten vor, wobei dasselbe Verfahren wie zuvor angewandt wird.

(2) Jeder durch das Rotationssystem bestimmte Mitgliedstaat erstellt eine beide Geschlechter berücksichtigende Liste von drei Personen, die er für geeignet erachtet, das Amt eines Europäischen Kommissars auszuüben. Der gewählte Präsident benennt die dreizehn Europäischen Kommissare aufgrund ihrer Kompetenz, ihres Engagements für Europa und ihrer Gewähr für Unabhängigkeit, indem er aus jeder Vorschlagsliste eine Person auswählt. Der Präsident und die als Mitglieder des Kollegiums benannten Persönlichkeiten einschließlich des künftigen Außenministers der Union sowie die als Kommissare ohne Stimmrecht benannten Persönlichkeiten stellen sich gemeinsam dem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre.

(3) Der Präsident der Kommission

legt die Leitlinien fest, nach denen die Kommission ihre Aufgaben ausübt, beschließt über ihre interne Organisation, um die Kohärenz, die Effizienz und das Kollegialitätsprinzip im Rahmen ihrer Tätigkeit sicherzustellen,

***EU-Außenminister***

*Regierungschefs wählen mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Kommissionspräsidenten.*

*Aufgaben des Außenministers*

***Zwei Funktionen***  
*Außenminister ist auch Vizepräsident der Kommission und mit den Außenbeziehungen betraut.*

*Einrichtung einer Stelle für auswärtiges Handeln in Teil III*

***Der EU-Gerichtshof***

*Europäischer Gerichtshof und das Oberste EU-Gericht (zurzeit das Gericht erster Instanz)*

*Gewährleistung von Rechtsbehelfen gegenüber EU*

*Ein Richter je Mitgliedstaat und Generalanwälte, die*

ernennt die Vizepräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder des Kollegiums.

Ein Europäischer Kommissar oder ein Kommissar legt sein Amt nieder, wenn er vom Präsidenten dazu aufgefordert wird.

**Artikel 27: Der Außenminister der Union**

(1) Der Europäische Rat ernennt mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission den Außenminister der Union. Dieser leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union. Der Europäische Rat kann das Mandat des Außenministers nach dem gleichen Verfahren beenden.

(2) Der Außenminister der Union trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung der gemeinsamen Außenpolitik bei und führt sie im Auftrag des Ministerrates durch. Er handelt ebenso im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Der Außenminister der Union ist einer der Vizepräsidenten der Europäischen Kommission. Er ist dort mit den Außenbeziehungen und der Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union betraut. Bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten in der Kommission und ausschließlich im Hinblick auf diese Zuständigkeiten unterliegt er den Verfahren, die für die Arbeitsweise der Kommission gelten.

[Footnote 1: The establishment of a Joint European External Action Service, to assist the Minister, will be addressed in a Declaration/Part III.]

**Artikel 28: Der Gerichtshof**

(1) Zum Gerichtshof gehören der Europäische Gerichtshof, das Gericht und Fachgerichte. Er gewährleistet die Achtung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verfassung.

Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz auf dem Gebiet des Unionsrechts gewährleistet ist.

(2) Der Europäische Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat und wird von Generalanwälten unterstützt.

*von den Regierungen  
der Mitgliedstaaten im  
gegenseitigen  
Einvernehmen ernannt  
werden.*

*Zuständigkeiten des  
Gerichtshofes  
- Entscheidungen über  
Klagen  
- Vorabentscheidungen  
- Entscheidungen über  
andere Fälle*

*Die Zentralbank der  
EU*

*Leitet das EU System  
der Zentralbanken und  
betreibt zusammen mit  
den Euro-  
Zentralbanken die  
Währungspolitik.*

*Vorrangiges Ziel:  
Preisstabilität*

*Besitzt  
Rechtspersönlichkeit,  
gibt als Einzige den  
Euro heraus und muss  
unabhängig sein.*

Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat; die Zahl der Richter wird in der Satzung des Gerichtshofs festgelegt.

Als Richter und Generalanwälte des Europäischen Gerichtshofs und als Richter des Gerichts sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die die Voraussetzungen gemäß den Artikeln III-256 bis III-257 erfüllen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt; Wiederernennung ist zulässig.

(3) Der Gerichtshof entscheidet über Klagen eines Mitgliedstaats, eines Organs oder juristischer oder natürlicher Personen gemäß den Bestimmungen von Teil III, im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der Handlungen der Organe;

über alle anderen in der Verfassung vorgesehenen Fälle.

## **Kapitel II - Sonstige Organe und Einrichtungen**

### **Artikel 29: Die Europäische Zentralbank**

(1) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken bilden das Europäische System der Zentralbanken. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die Währung der Union, den "Euro" eingeführt haben, betreiben die Währungspolitik der Union.

(2) Das Europäische System der Zentralbanken wird von den Beschlussorganen der Europäischen Zentralbank geleitet. Sein vorrangiges Ziel ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Unbeschadet des Zieles der Preisstabilität unterstützt es die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung der Ziele der Union beizutragen. Es führt alle weiteren Aufgaben einer Zentralbank nach Maßgabe des Teils III und der Satzungen des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank aus.

(3) Die Europäische Zentralbank ist ein Organ, das Rechtspersönlichkeit besitzt. Sie allein ist befugt, die Ausgabe des Euro zu genehmigen. Sie ist in der Ausübung ihrer Befugnisse und ihren Finanzen unabhängig. Die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu achten.

*Die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, können ihre Zuständigkeiten im Währungsbereich behalten.*

*Die Zentralbank wird in ihrem Zuständigkeitsbereich zu allen Vorschlägen gehört.*

*EZB= Zentralbank  
ESZB= das ganze System*

### ***EU-Rechnungshof***

*Aufgaben*

*Je ein Mitglied – volle Unabhängigkeit*

***Beratende Einrichtungen***  
*- Ausschuss der Regionen  
- Wirtschafts- und Sozialausschuss*

*Mitglieder des Ausschusses der Regionen*

*Mitglieder des*

(4) Die Europäische Zentralbank erlässt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen gemäß den Artikeln III-74 bis III-81 und nach Maßgabe der Satzungen des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank. Gemäß diesen Bestimmungen behalten die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, sowie deren Zentralbanken ihre Zuständigkeiten im Währungsbereich.

(5) Die Europäische Zentralbank wird in ihrem Zuständigkeitsbereich zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union sowie zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften auf einzelstaatlicher Ebene gehört und kann Stellungnahmen abgeben.

(6) Die Beschlussorgane der Europäischen Zentralbank, ihre Zusammensetzung und die Modalitäten ihrer Arbeitsweise sind in den Artikeln III-82 bis III-85 sowie in den Satzungen des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festgelegt.

### **Artikel 30: Der Rechnungshof**

(1) Der Rechnungshof ist das Organ, das die Rechnungsprüfung wahrnimmt.

(2) Er prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

(3) Der Rechnungshof besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat. Seine Mitglieder üben ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit aus.

### **Artikel 31: Die beratenden Einrichtungen der Union**

(1) Das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Kommission werden von einem Ausschuss der Regionen sowie einem Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt, die beratende Aufgaben wahrnehmen.

(2) Der Ausschuss der Regionen setzt sich aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein Wahlamt in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.

(3) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss setzt sich zusammen aus

*Wirtschafts- und  
Sozialausschusses*

*Die Vertreter in den  
beratenden  
Einrichtungen müssen  
völlig unabhängig sein.*

*Zusammensetzung in  
Art. III-288 bis III-294*

**AUSÜBUNG DER  
ZUSTÄNDIGKEITEN**

***Rechtsakte***

*Gesetze,  
Rahmengesetze,  
Verordnungen,  
Beschlüsse,  
Empfehlungen und  
Stellungnahmen*

*Gesetz:*  
*- in allen seinen Teilen  
verbindlich, gilt  
unmittelbar.*

*Rahmengesetz:*  
*- verbindlich  
hinsichtlich des zu  
erreichenden Ziels,*

Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderen Vertretern der Zivilgesellschaft, insbesondere aus dem sozio-ökonomischen, dem staatsbürgerlichen, dem beruflichen und dem kulturellen Bereich.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.

(5) Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse, die Ernennung ihrer Mitglieder, ihre Befugnisse und ihre Arbeitsweise wird durch die Artikel III-288 bis III-294 geregelt. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung werden in regelmäßigen Abständen vom Ministerrat auf Vorschlag der Kommission überprüft, um der wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Entwicklung in der Union Rechnung zu tragen.

**TITEL V: AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION**

**Kapitel I - Gemeinsame Bestimmungen**

**Artikel 32: Die Rechtsakte der Union**

(1) Die Union übt die ihr in der Verfassung übertragenen Zuständigkeiten gemäß den Bestimmungen in Teil III mittels folgender Rechtsakte aus: Europäisches Gesetz, Europäisches Rahmengesetz, Europäische Verordnung, Europäischer Beschluss, Empfehlung und Stellungnahme.

Das Europäische Gesetz ist ein Gesetzgebungsakt mit allgemeiner Geltung. Es ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Das Europäische Rahmengesetz ist ein Gesetzgebungsakt, der für jeden Mitgliedstaat, an den es gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlässt.

Die Europäische Verordnung ist ein Rechtsakt mit allgemeiner Geltung ohne Gesetzescharakter; sie dient der Durchführung der Gesetzgebungsakte



*Mitgliedstaaten setzen um.*

*Verordnung dient jetzt der Durchführung der Gesetzgebungsakte. Sie ist entweder in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar oder ist hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich.*

*Beschluss: auch in allen seinen Teilen verbindlich, aber nur für den Adressaten.*

*Empfehlungen und Stellungnahmen: nicht bindend.*

*Dies ist eine vollständige Liste der Rechtsakte.*

### ***Gesetzgebungsverfahren***

*Allgemeine Regel:  
1. Kommission schlägt vor  
2. EP und Rat beschließen:  
a. doppelt qualifizierte Mehrheit im Rat  
b. einfache Mehrheit im EP*

*In besonderen Fällen kann eine Gruppe von Mitgliedstaaten die Initiative ergreifen – aber dennoch beschließen das EP und der Rat.*

und bestimmter Einzelvorschriften der Verfassung. Sie kann entweder in allen ihren Teilen verbindlich sein und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten oder für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sein, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlassen.

Der Europäische Beschluss ist ein Rechtsakt ohne Gesetzescharakter, der in allen seinen Teilen verbindlich ist. Ist er an bestimmte Adressaten gerichtet, so ist er nur für diese verbindlich.

Empfehlungen und Stellungnahmen der Organe sind rechtlich nicht bindend.

(2) Werden das Europäische Parlament und der Ministerrat mit einem Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt befasst, so erlassen sie in dem betreffenden Bereich keine in diesem Artikel nicht vorgesehenen Rechtsakte.

### **Artikel 33: Gesetzgebungsakte**

(1) Europäische Gesetze und Rahmengesetze werden nach den in Artikel III-298 festgelegten Einzelheiten des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens auf Vorschlag der Kommission vom Europäischen Parlament und vom Ministerrat gemeinsam erlassen. Gelangen die beiden Organe nicht zu einer Einigung, so kommt der betreffende Gesetzgebungsakt nicht zustande.

In den in Artikel III-160 ausdrücklich genannten Fällen können Europäische Gesetze und Rahmengesetze gemäß Artikel III-298 auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten erlassen werden.

*In bestimmten Fällen werden Gesetze nur vom Rat oder nur vom EP erlassen – jedoch mit Beteiligung des jeweils anderen Organs.*

***Rechtsakte ohne Gesetzescharakter***

*„Verordnungen“ und „Beschlüsse“, die der Übertragung oder Durchführung dienen.*

*Der Rat, die Kommission und die EZB können Empfehlungen abgeben.*

***Delegierte Verordnungen***

*Die Kommission kann befugt werden, selbst Gesetzgebungsmaßnahmen zu nicht wesentlichen Vorschriften zu ergreifen. (was heißt „nicht wesentlich“?).*

*In dem Gesetz zur Übertragung von Gesetzgebungsbefugnis*

(2) In bestimmten Fällen, die in der Verfassung aufgeführt sind, werden Europäische Gesetze und Rahmengesetze nach besonderen Gesetzgebungsverfahren vom Europäischen Parlament mit Beteiligung des Ministerrates oder vom Ministerrat mit Beteiligung des Europäischen Parlaments erlassen.

**Artikel 34: Rechtsakte ohne Gesetzescharakter**

(1) Der Ministerrat und die Kommission erlassen Europäische Verordnungen oder Europäische Beschlüsse in den Fällen nach den Artikeln 35 und 36 sowie in den in der Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Der Europäische Rat erlässt Europäische Beschlüsse in den in der Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Die Europäische Zentralbank erlässt Europäische Verordnungen und Europäische Beschlüsse, sofern sie durch die Verfassung dazu ermächtigt ist.

(2) Der Ministerrat und die Kommission sowie die Europäische Zentralbank, sofern sie durch die Verfassung dazu ermächtigt ist, geben Empfehlungen ab.

**Artikel 35: Delegierte Verordnungen**

(1) In Europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Verordnungen zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzes oder Rahmengesetzes zu erlassen.

In den betreffenden Europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen werden Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Übertragung ausdrücklich festgelegt. Für die wesentlichen Vorschriften in einem Bereich ist eine Übertragung ausgeschlossen. Diese sind dem Europäischen Gesetz oder dem Europäischen Rahmengesetz vorbehalten.

(2) In diesen Europäischen Gesetzen oder Rahmengesetzen wird ausdrücklich festgelegt, unter welchen Bedingungen eine Übertragung

*an die Kommission wird ausdrücklich festgelegt, wie diese Befugnis zurückgezogen werden kann. Es gibt zwei Möglichkeiten:*

*1) EP oder Rat können beschließen, die Übertragung zu widerrufen*

*2) EP oder Rat können eine Verordnung blockieren.*

*Erfordert qualifizierte Mehrheit im Rat oder absolute Mehrheit im EP.*

***Durchführungsrechtsakte***

*Loyale Durchführung seitens der Mitgliedstaaten*

*Sind einheitliche Bedingungen nötig, können die Kommission oder der Rat die Durchführung übernehmen.*

*Regeln für die Kontrolle der Durchführungsrechtsakte durch die Mitgliedstaaten:*

*Durchführungsverordnungen und -beschlüsse*

*Organe beschließen*

vorgenommen werden kann. Dabei bestehen folgende Möglichkeiten:

Das Europäische Parlament oder der Ministerrat können beschließen, die Übertragung zu widerrufen.

Die delegierte Verordnung kann nur in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament oder der Ministerrat innerhalb der im Europäischen Gesetz oder Rahmengesetz festgelegten Frist keine Einwände erheben.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit.

**Artikel 36: Durchführungsrechtsakte**

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle zur Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen.

(2) Bedarf es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union, so können mit diesen Rechtsakten der Kommission oder - in entsprechend begründeten Sonderfällen und in den Fällen nach Artikel 39 - dem Ministerrat Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

(3) Ein Europäisches Gesetz legt im Voraus allgemeine Regeln und Grundsätze für die Kontrolle der Durchführungsrechtsakte der Union durch die Mitgliedstaaten fest.

(4) Die Durchführungsrechtsakte der Union ergehen in der Form von Europäischen Durchführungsverordnungen oder Europäischen Durchführungsbeschlüssen.

**Artikel 37: Gemeinsame Grundsätze für die Rechtsakte der Union**

(1) Wird die Art des Rechtsakts von der Verfassung nicht ausdrücklich

*nach den Regeln und  
nach dem Grundsatz  
der  
Verhältnismäßigkeit.*

*Ein Gesetz ist mit einer  
Begründung zu  
versehen.*

*Gesetze werden von den  
Präsidenten der  
beschließenden Organe  
unterzeichnet.*

*Sie treten zu dem durch  
sie festgelegten  
Zeitpunkt oder 20 Tage  
nach Veröffentlichung  
in Kraft.*

*Verordnungen und  
Beschlüsse ohne  
bestimmte Adressaten  
ebenfalls 20 Tage nach  
Veröffentlichung*

*Andere Beschlüsse  
werden durch  
Bekanntgabe wirksam.*

***Gemeinsame Außen-  
und Sicherheitspolitik***

*Beruh auf:  
- Solidarität der  
Mitgliedstaaten  
- Ermittlung  
gemeinsamer  
Interessen  
- Konvergenz des  
Handelns*

*Der Europäische Rat*

vorgegeben, so beschließen die Organe unter Einhaltung der geltenden Verfahren nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 9 jeweils, welche Art von Rechtsakt zu erlassen ist.

(2) Europäische Gesetze, Europäische Rahmengesetze, Europäische Verordnungen und Europäische Beschlüsse sind mit einer Begründung zu versehen und nehmen auf die in dieser Verfassung vorgesehenen Vorschläge oder Stellungnahmen Bezug.

### **Artikel 38: Veröffentlichung und Inkrafttreten**

(1) Europäische Gesetze und Rahmengesetze werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Ministerrates unterzeichnet, soweit sie nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurden. In den übrigen Fällen werden sie entweder vom Präsidenten des Parlaments oder vom Präsidenten des Ministerrates unterzeichnet. Die Europäischen Gesetze und Rahmengesetze werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Europäische Verordnungen und Beschlüsse, die an keinen bestimmten Adressaten oder an alle Mitgliedstaaten gerichtet sind, werden von dem Präsidenten des sie erlassenden Organs unterzeichnet; sie werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Andere Beschlüsse werden denjenigen, an die sie gerichtet sind, bekannt gegeben und durch diese Bekanntgabe wirksam.

### **Kapitel II - Besondere Bestimmungen**

#### **Artikel 39: Besondere Bestimmungen für die Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik**

(1) Die Europäische Union verfolgt eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die auf einer Entwicklung der gegenseitigen politischen Solidarität der Mitgliedstaaten, der Ermittlung der Fragen von allgemeiner Bedeutung und der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten beruht.

(2) Der Europäische Rat bestimmt die strategischen Interessen der Union

*bestimmt die Interessen der Union.*

und legt die Ziele ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fest. Der Ministerrat gestaltet diese Politik im Rahmen der vom Europäischen Rat festgelegten strategischen Leitlinien nach Maßgabe von Teil III.

*Regierungschefs und/oder Außenminister erlassen Beschlüsse.*

(3) Der Europäische Rat und der Ministerrat erlassen die erforderlichen Europäischen Beschlüsse.

*Gemeinsame Verantwortung für die Durchführung der Politik.*

(4) Diese Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Außenminister der Union und von den Mitgliedstaaten mit den einzelstaatlichen Mitteln und denen der Union durchgeführt.

*Die Mitgliedstaaten stimmen einander ab, bevor sie auf internationaler Ebene tätig werden.*

(5) Die Mitgliedstaaten stimmen einander im Europäischen Rat und im Ministerrat zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung ab, um ein gemeinsames Vorgehen festzulegen. Bevor ein Mitgliedstaat in einer Weise, die die Interessen der Union berühren könnte, auf internationaler Ebene tätig wird oder eine Verpflichtung eingeht, konsultiert er die anderen Mitgliedstaaten im Europäischen Rat oder im Ministerrat. Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch konvergentes Handeln, dass die Union ihre Interessen und Werte auf internationaler Ebene geltend machen kann. Die Mitgliedstaaten sind untereinander solidarisch.

*Solidarität unter den Mitgliedstaaten*

*EP wird gehört und auf dem Laufenden gehalten.*

(6) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik regelmäßig gehört und über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.

*Beschlüsse werden hier einstimmig erlassen, jedoch in einigen in Teil III vorgesehenen Fällen mit qualifizierter Mehrheit.*

(7) Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erlassen der Europäische Rat und der Ministerrat außer in den in Teil III vorgesehenen Fällen Europäische Beschlüsse einstimmig. Sie beschließen auf Vorschlag eines Mitgliedstaates, des Außenministers der Union oder des Außenministers mit Unterstützung der Kommission. Europäische Gesetze und Rahmengesetze sind ausgeschlossen.

*Mitgliedstaaten und EU-Außenminister haben Initiativrecht.*

*Gesetze und Rahmengesetze sind ausgenommen.*

*Regierungschefs*

(8) Der Europäische Rat kann einstimmig beschließen, dass der Ministerrat

*können einstimmig beschließen, mit qualifizierter Mehrheit abzustimmen.*

### ***Verteidigungspolitik***

*Fähigkeit zu Operationen: sowohl militärische als auch zivile Mittel. Kann außerhalb der EU zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit genutzt werden. Die Union nutzt nationale Fähigkeiten.*

*Gemeinsame Verteidigungspolitik ist einstimmig zu beschließen.*

*Besonderer Charakter der Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten wird geachtet.*

### ***NATO***

*Verpflichtung, der EU militärische Fähigkeiten zur Verfügung zu stellen. Multinationale Streitkräfte können*

in anderen als den in Teil III genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

### **Artikel 40: Besondere Bestimmungen für Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik**

(1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union die auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereit gestellt werden.

(2) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat einstimmig darüber beschlossen hat. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften einen Beschluss zu diesem Zweck zu erlassen.

Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen bestimmter Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertrags-Organisation verwirklicht sehen, aufgrund des Nordatlantikvertrages und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Ministerrat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die untereinander multinationale Streitkräfte bilden, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.

*einen Teil der  
gemeinsamen  
Verteidigung bilden.*

*Verbesserung der  
militärischen  
Fähigkeiten*

*Europäisches Amt für  
Rüstung und  
Strategische Forschung*

*Verteidigungsfragen  
werden einstimmig  
beschlossen.*

*Eine Gruppe von  
Staaten kann eine EU-  
Mission durchführen.*

*Innerhalb der Struktur  
der Union kann eine  
strukturierte  
Zusammenarbeit  
erfolgen.*

*Gegenseitige  
Verteidigung als  
verstärkte  
Zusammenarbeit bis zur  
Einrichtung einer  
gemeinsamen  
Verteidigung*

*Solidaritätsklausel für  
Länder im Rahmen der  
verstärkten  
Zusammenarbeit mit  
automatischer  
gemeinsamer*

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird ein Europäisches Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Grundlage des Verteidigungssektors beizutragen und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen, sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich Fähigkeiten und Rüstung zu beteiligen sowie den Ministerrat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu unterstützen.

(4) Europäische Beschlüsse zur Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission nach diesem Artikel, werden vom Ministerrat einstimmig auf Vorschlag des Außenministers der Union oder eines Mitgliedstaates erlassen. Der Außenminister der Union kann gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union vorschlagen.

(5) Der Ministerrat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen. Diese Mission wird nach Maßgabe von Artikel III-206 durchgeführt.

(6) Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander festere Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe von Artikel III-208.

(7) Solange der Europäische Rat keinen Beschluss im Sinne des Absatzes 2 gefasst hat, wird im Rahmen der Union eine engere Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung eingerichtet. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit leisten im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines an dieser Zusammenarbeit beteiligten Staates die anderen beteiligten Staaten gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung. Bei der Umsetzung der engeren Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung arbeiten die beteiligten Staaten eng mit der Nordatlantikvertrags-Organisation zusammen. Die Teilnahmemodalitäten und die praktischen Modalitäten sowie die dieser Zusammenarbeit eigenen Beschlussfassungsverfahren sind in Artikel III-209 enthalten.

*militärischer Reaktion,  
aus Art. 5, WEU-  
Vertrag.*

*EP wird gehört und auf  
dem Laufenden  
gehalten.*

### ***Justiz und Inneres***

*Mittel zur Bildung eines  
Raums der Freiheit, der  
Sicherheit und des  
Rechts*

*- Erlass von Gesetzen  
- gegenseitige  
Anerkennung  
gerichtlicher  
Entscheidungen  
- Zusammenarbeit  
„aller“ Behörden für  
interne Sicherheit*

*- operative  
Zusammenarbeit,  
Geheimdienste*

*Nationale Parlamente  
werden in die politische  
Kontrolle von Europol  
und Eurojust  
einbezogen.*

*Im Bereich polizeilicher  
und justizieller  
Zusammenarbeit  
verfügen die  
Mitgliedstaaten und die  
Kommission über ein  
Initiativrecht.*

(8) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik regelmäßig gehört und über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.

### **Artikel 41: Besondere Bestimmungen zur Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**

(1) Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

durch den Erlass von Europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen, mit denen, soweit erforderlich, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den in Teil III aufgeführten Bereichen einander angeglichen werden sollen;

durch Förderung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen;

durch operative Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Prävention und die Aufdeckung von Straftaten spezialisierter Behörden.

(2) Im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts können sich die nationalen Parlamente an den Bewertungsmechanismen nach Artikel III-156 beteiligen und werden in die politische Kontrolle von Europol und die Bewertung der Tätigkeit von Eurojust gemäß den Artikeln III-169 und III-172 einbezogen.

(3) Im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verfügen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel III-160 über ein Initiativrecht.



***Terrorismusklausel***

*Die Mitgliedstaaten und die Union handeln gemeinsam bei Terrorismus und Katastrophen.*

*- Abwendung*

*- Schutz*

*- Unterstützung:  
\* Terrorismus*

*\* Katastrophen*

**Artikel 42: Solidaritätsklausel**

(1) Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag oder einer Katastrophe natürlichen oder menschlichen Ursprungs betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um

a) terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden;

die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;

im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen;

b) im Falle einer Katastrophe einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.

(2) Die Modalitäten der Durchführung dieser Bestimmung sind in Artikel III-226 enthalten.

***Verstärkte  
Zusammenarbeit***

*Kann im Rahmen von  
geteilten  
Zuständigkeiten und  
Unterstützungsmaßnah-  
men begründet werden.  
Kann die Organe der  
Union in Anspruch  
nehmen.*

*Soll das Integrationsziel  
der Union fördern.*

*Nur als letztes Mittel.*

*1/3 der Mitgliedstaaten  
muss sich beteiligen.*

*Nur die beteiligten  
Staaten nehmen an der  
Beschlussfassung teil.*

*Nur beteiligte  
Mitgliedstaaten werden  
bei der Berechnung der  
qualifizierten Mehrheit  
berücksichtigt.*

*Beschließt der Rat nicht  
auf Vorschlag der  
Kommission oder des  
Außenministers,  
entspricht die  
qualifizierte Mehrheit  
2/3 der Mitgliedstaaten,*

**Kapitel III - Die verstärkte Zusammenarbeit**

**Artikel 43: Die verstärkte Zusammenarbeit**

(1) Die Mitgliedstaaten, die untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union begründen wollen, können in den Grenzen und nach den in diesem Artikel und den Artikeln III-318 bis III-325 vorgesehenen Modalitäten die Organe der Union in Anspruch nehmen und diese Zuständigkeiten unter Anwendung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen ausüben.

Eine verstärkte Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, die Verwirklichung der Ziele der Union zu fördern, ihre Interessen zu schützen und ihren Integrationsprozess zu stärken. Sie steht bei ihrer Begründung und anschließend gemäß Artikel III-321 jederzeit allen Mitgliedstaaten offen.

(2) Die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit wird vom Ministerrat als letztes Mittel gewährt, wenn im Ministerrat festgestellt worden ist, dass die mit ihr angestrebten Ziele von der Union insgesamt nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden können, und sofern an der Zusammenarbeit mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten beteiligt ist. Der Ministerrat beschließt nach dem in Artikel III-322 vorgesehenen Verfahren.

(3) Nur die Mitglieder des Ministerrates, welche die an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Staaten vertreten, nehmen an der Annahme der Rechtsakte im Ministerrat teil. An den Beratungen des Ministerrates dürfen jedoch alle Mitgliedstaaten teilnehmen.

Die Einstimmigkeit bezieht sich allein auf die Stimmen der Vertreter der an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Staaten. Als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der beteiligten Staaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert. Wenn der Ministerrat gemäß der Verfassung nicht auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission beschließen muss oder wenn nicht auf Initiative des Außenministers beschließt, so entspricht die erforderliche qualifizierte Mehrheit zwei Dritteln der beteiligten Staaten,

*die 60 % der  
Bevölkerung  
repräsentieren.*

*Beschlüsse sind nur für  
beteiligte Staaten  
verbindlich.*

*Länder müssen nicht  
die im Rahmen der  
verstärkten  
Zusammenarbeit  
getroffenen Beschlüsse  
annehmen um der EU  
beitreten zu können.*

## **DEMOKRATISCHES LEBEN**

### **Gleichheit**

*Grundsatz der  
Gleichheit aller EU-  
Bürger*

*Grundsatz der  
repräsentativen  
Demokratie*

*EP vertritt die Bürger  
unmittelbar.  
Regierungen im Rat  
legen den nationalen  
Parlamenten, die die  
Bürger vertreten,  
Rechenschaft ab.*

*Entscheidungen werden  
so offen und bürgernah  
wie möglich getroffen.*

sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentieren.

(4) An die im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit erlassenen Rechtsakte sind nur die an dieser Zusammenarbeit beteiligten Staaten gebunden. Sie gelten nicht als Besitzstand, der von beitragswilligen Ländern angenommen werden muss.

## **TITEL VI: DAS DEMOKRATISCHE LEBEN DER UNION**

### **Artikel 44: Grundsatz der demokratischen Gleichheit**

Die Union achtet in ihrem gesamten Handeln den Grundsatz der Gleichheit ihrer Bürgerinnen und Bürger. Die Bürgerinnen und Bürger genießen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe der Union.

### **Artikel 45: Grundsatz der repräsentativen Demokratie**

(1) Die Arbeitsweise der Union beruht auf dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie.

(2) Die Bürgerinnen und Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten. Die Mitgliedstaaten werden im Europäischen Rat und im Ministerrat von ihren jeweiligen Regierungen vertreten, die ihrerseits den von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten nationalen Parlamenten Rechenschaft ablegen müssen.

(3) Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. Die Entscheidungen werden so offen und so bürgernah wie möglich getroffen.

*Europäische Parteien  
bilden ein europäisches  
Bewusstsein heraus.*

(4) Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei.

**Artikel 46: Grundsatz der partizipativen Demokratie**

*Recht auf Diskussion  
der Meinungen mit den  
Organen*

(1) Die Organe der Union geben den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten zu allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.

*Kanäle für den Dialog  
mit der Zivilgesellschaft*

(2) Die Organe der Union pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.

*Kommission hört alle  
betroffenen Parteien  
an.*

(3) Um die Kohärenz und die Transparenz des Handelns der Union zu gewährleisten, führt die Kommission umfangreiche Anhörungen der Betroffenen durch.

*Bürgerinitiative  
- eine Million Bürger  
erforderlich  
- kann die Kommission  
zur Unterbreitung von  
Vorschlägen auffordern  
– doch die Kommission  
kann ablehnen*

(4) Mindestens eine Million Bürgerinnen und Bürger aus einer erheblichen Zahl von Mitgliedstaaten können die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht der Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um diese Verfassung umzusetzen. Die Bestimmungen über die besonderen Verfahren und Bedingungen, die für eine solche Bürgerinitiative gelten, werden durch ein Europäisches Gesetz festgelegt.

*Die Union anerkennt  
und fördert den  
autonomen sozialen  
Dialog.*

#### **Artikel 47: Die Sozialpartner und der autonome soziale Dialog**

Die Europäische Union anerkennt und fördert die Rolle der Sozialpartner auf Ebene der Union unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der nationalen Systeme; sie fördert den sozialen Dialog und achtet dabei die Autonomie der Sozialpartner.

*Der Bürgerbeauftragte*

#### **Artikel 48: Der Europäische Bürgerbeauftragte**

*Vom EP ernannt.  
Nimmt Beschwerden  
über Missstände in der  
Verwaltungstätigkeit  
entgegen, geht ihnen  
nach und erstattet  
darüber Bericht.*

Das Europäische Parlament ernennt einen Europäischen Bürgerbeauftragten, der Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Union entgegennimmt, ihnen nachgeht und darüber Bericht erstattet. Der Europäische Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus.

*Transparenz*

#### **Artikel 49: Transparenz der Arbeit der Organe der Union**

*„so offen wie möglich“*

(1) Um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen, handeln die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union unter weitest gehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit.

*Rat und EP tagen  
öffentlich.  
(Gilt nicht für die vielen  
Arbeitsgruppen, in*

(2) Das Europäische Parlament tagt öffentlich; dies gilt auch für den Ministerrat, wenn er über Gesetzgebungsvorschläge berät oder beschließt

*denen die eigentlichen  
Arbeiten an der  
Rechtsetzung  
stattfinden.)*

*Recht auf Zugang zu  
Dokumenten...*

*... gemäß den  
Bestimmungen, die das  
EP und der Rat  
erlassen haben.  
(Durch eine von über  
200 Konventmitgliedern  
eingebrachte Änderung  
würde der  
uneingeschränkte  
Zugang zur Regel, es  
sei denn, dass mit 2/3  
Mehrheit etwas anderes  
beschlossen wird.)*

*Jede Einrichtung legt  
im Rahmen des oben  
genannten Gesetzes  
besondere  
Bestimmungen fest.*

***Personenbezogene  
Daten***

*Schutz  
personenbezogener  
Daten*

*Die Verarbeitung  
personenbezogener  
Daten wird von einer  
unabhängigen Behörde  
überwacht.*

(3) Jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder mit Sitz in einem Mitgliedstaat hat unter den in Teil III festgelegten Bedingungen das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, und zwar unabhängig davon, in welcher Form diese Dokumente erstellt werden.

(4) In Europäischen Gesetzen werden die allgemeinen Grundsätze und die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu solchen Dokumenten festgelegt.

(5) m Einklang mit den in Absatz 4 genannten Europäischen Gesetzen legen die in Absatz 3 genannten Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen besondere Bestimmungen für den Zugang zu ihren Dokumenten fest.

#### **Artikel 50: Schutz personenbezogener Daten**

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der ihn betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Europäische Gesetze legen Regeln über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr fest. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer

***Kirchen***

*Die EU achtet den nach den nationalen Rechtsvorschriften bestehenden Status. (Die Verfassung verbietet es, zwischen z. B. Christen, Muslimen oder Atheisten Unterschiede zu machen.)*

*EU-Dialog mit Kirchen*

***FINANZEN***

***Der Haushaltsplan der EU***

*Der Haushaltsplan der Union enthält alle Einnahmen und Ausgaben.*

*Ausgeglichener Haushaltsplan*

*Bestimmungen zur Bewilligung der Ausgaben sind in Teil III festgelegt.*

*Ausgaben setzen sowohl*

unabhängigen Behörde überwacht.

**Artikel 51: Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften**

(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.

(2) Die Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.

(3) Die Union pflegt in Anerkennung der Identität und des besonderen Beitrags dieser Kirchen und Gemeinschaften einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen.

**TITEL VII: DIE FINANZEN DER UNION**

**Artikel 52: Die Haushalts- und Finanzgrundsätze**

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Union werden gemäß den Bestimmungen von Teil III für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.

(2) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(3) Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr gemäß dem Europäischen Gesetz nach Artikel III-314 bewilligt.

(4) Die Ausführung der in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben setzt

*Finanzmittel im Haushaltsplan als auch einen verbindlichen Rechtsakt voraus.*

*Die Union muss sicher sein, dass die erlassenen Rechtsakte im Rahmen ihrer Eigenmittel finanziert werden können.*

*Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung*

*Bestimmungen zur Betrugsbekämpfung*

*Stattet sich mit genügend Mitteln aus, um ihre Ziele erreichen zu können.*

*Finanzierung aus Eigenmitteln*

*In einem Gesetz werden die Obergrenze für die Finanzmittel der Union und Haushaltskategorien festgelegt. Das Gesetz*

den Erlass eines verbindlichen Rechtsakts voraus, mit dem die Maßnahme der Union und die Ausführung der entsprechenden Ausgabe gemäß dem Europäischen Gesetz nach Artikel III-314 eine Rechtsgrundlage erhalten. Dieser Rechtsakt muss in Form eines Europäischen Gesetzes, eines Europäischen Rahmengesetzes, einer Europäischen Verordnung oder eines Europäischen Beschlusses ergehen.

(5) Damit die Haushaltsdisziplin gewährleistet wird, erlässt die Union keine Rechtsakte, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnten, ohne die Gewähr zu bieten, dass der betreffende Vorschlag bzw. die betreffende Maßnahme im Rahmen der Eigenmittel der Union und des mehrjährigen Finanzrahmens nach Artikel 54 finanziert werden kann.

(6) Der Haushaltsplan der Union wird entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausgeführt. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Union zusammen, um sicherzustellen, dass die in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden.

(7) Die Union und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen gemäß Artikel III-317.

### **Artikel 53: Die Finanzmittel der Union**

(1) Die Union stattet sich mit den erforderlichen Mitteln aus, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können.

(2) Der Haushalt der Union wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

(3) Die Obergrenze für die Finanzmittel der Union wird in einem Europäischen Gesetz des Ministerrates festgelegt, durch das auch neue Mittelkategorien eingeführt und bestehende Kategorien abgeschafft werden können. Dieses Gesetz tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im



*bedarf der Zustimmung  
der Mitgliedstaaten.*

Einklang mit ihren jeweiligen Verfassungsbestimmungen in Kraft. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

*Detaillierte  
Bestimmungen durch  
qualifizierte Mehrheit  
im Rat und Zustimmung  
des EP*

(4) Die Modalitäten der Finanzmittel der Union werden in einem Europäischen Gesetz des Ministerrates geregelt. Der Ministerrat beschließt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

#### **Artikel 54: Der mehrjährige Finanzrahmen**

*Der mehrjährige  
Finanzrahmen setzt die  
jährlichen Obergrenzen  
für jede  
Ausgabenkategorie fest.  
Rat beschließt nach  
Zustimmung des EP  
(das mit der Mehrheit  
seiner Mitglieder  
entscheidet).*

(1) Mit dem mehrjährigen Finanzrahmen soll sichergestellt werden, dass die Ausgaben der Union innerhalb der Grenzen der Eigenmittel eine geordnete Entwicklung nehmen. Im mehrjährigen Finanzrahmen werden die jährlichen Obergrenzen für die Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie gemäß Artikel III-304 festgesetzt.

(2) Der mehrjährige Finanzrahmen wird in einem Europäischen Gesetz des Ministerrates festgelegt. Der Ministerrat beschließt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder Stellung nimmt.

*Der jährliche  
Haushaltsplan bleibt  
innerhalb des  
mehrjährigen  
Finanzrahmens.*

(3) Bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans der Union ist der mehrjährige Finanzrahmen einzuhalten.

*Erster mehrjähriger  
Finanzrahmen durch  
Einstimmigkeit, ab  
2017 qualifizierte  
Mehrheit*

(4) Bei der Festlegung des ersten mehrjährigen Finanzrahmens nach Inkrafttreten der Verfassung beschließt der Ministerrat einstimmig.

#### **Artikel 55: Der Haushaltsplan der Union**

*EP und Rat stellen den  
Haushaltsplan der  
Union fest.*

Das Europäische Parlament und der Ministerrat erlassen auf Vorschlag der Kommission gemäß den Modalitäten des Artikels III-306 das Europäische

Gesetz zur Feststellung des jährlichen Haushaltsplans der Union.

**NACHBARN**

**TITEL VIII: DIE UNION UND IHRE NACHBARN**

**Artikel 56: Die Union und ihre Nachbarn**

*Politik gegenüber  
Nachbarstaaten*

(1) Die Union entwickelt besondere Beziehungen zu den Staaten in ihrer Nachbarschaft, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Werten der Union aufbaut und sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet.

*EU-Abkommen mit den  
Nachbarstaaten  
- gegenseitige Rechte  
und Pflichten  
- gemeinsames  
Vorgehen  
- regelmäßige  
Konzertierungen*

(2) Zu diesem Zweck kann die Union nach Artikel III-222 spezielle Abkommen mit den betreffenden Ländern schließen und durchführen. Diese Abkommen können gegenseitige Rechte und Pflichten umfassen und die Möglichkeit zu gemeinsamem Vorgehen eröffnen. Zur Durchführung der Abkommen finden regelmäßig Konzertierungen statt.

**EU-  
MITGLIEDSCHAFT**  
*Voraussetzungen für die  
Mitgliedschaft*

**TITEL IX: ZUGEHÖRIGKEIT ZUR UNION**

**Artikel 57: Kriterien und Verfahren für den Beitritt zur Union**

*Achtung der in Art. 2  
genannten Werte*

(1) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die die in Artikel 2 genannten Werte achten und sich verpflichten, ihnen gemeinsam Geltung zu verschaffen

*- Anschreiben an den  
Rat  
- Unterrichtung des EP  
und der nationalen  
Parlamente*

(2) Jeder europäische Staat, der Mitglied der Union werden möchte, kann seinen Antrag an den Ministerrat richten. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten werden von diesem Antrag unterrichtet. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Die Bedingungen und Modalitäten der Aufnahme werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

*Einstimmiger Beschluss  
im Rat*

***Aussetzung der Rechte***

*Der Rat kann mit 4/5 Mehrheit beschließen, dass bei einem Mitgliedstaat die eindeutige Gefahr einer Verletzung der Unionswerte besteht (Die „lex Austria“ Klausel)*

*Regelmäßige Überprüfung*

*Der Europäische Rat kann einstimmig beschließen, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der Unionswerte durch einen Mitgliedstaat vorliegt. Zustimmung des EP erforderlich.*

*Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit bestimmte Rechte des Mitgliedstaats, einschließlich der Stimmrechte, aussetzen.*

*Die Verpflichtungen sind für den Mitgliedstaat weiterhin verbindlich.*

**Artikel 58: Aussetzung der mit der Zugehörigkeit zur Union verbundenen Rechte**

(1) Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission kann der Ministerrat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem festgestellt wird, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat besteht. Der Ministerrat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann nach demselben Verfahren Empfehlungen an ihn richten.

Der Ministerrat überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.

(2) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Europäische Rat einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem festgestellt wird, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er den betroffenen Mitgliedstaat zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.

(3) Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem bestimmte Rechte, die sich aus der Anwendung der Verfassung auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Mitgliedstaats im Ministerrat ausgesetzt werden. Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.

Die sich aus der Verfassung ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats sind für diesen auf jeden Fall weiterhin verbindlich.

*Aussetzung kann mit qualifizierter Mehrheit aufgehoben werden.*

*Kein Stimmrecht für betroffenen Mitgliedstaat. Stimmenthaltungen zählen nicht.*

*Für die Zustimmung des EP ist eine 2/3 Mehrheit und die Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.*

### ***Austritt***

*Jeder Mitgliedstaat kann die Union verlassen.*

*Abkommen über den Austritt zwischen dem Rat und dem Mitgliedstaat  
- qualifizierte Mehrheit im Rat und Zustimmung des EP  
- austretender Staat nimmt an den Beratungen nicht teil*

(4) Der Ministerrat kann zu einem späteren Zeitpunkt mit qualifizierter Mehrheit einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem die nach Absatz 3 getroffenen Maßnahmen abgeändert oder aufgehoben werden, wenn in der Lage, die zur Verhängung dieser Maßnahmen geführt hat, Änderungen eingetreten sind.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels beschließt der Ministerrat ohne Berücksichtigung der Stimme des betroffenen Mitgliedstaats. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen nach Absatz 2 nicht entgegen.

Dieser Absatz gilt auch, wenn Stimmrechte nach Absatz 3 ausgesetzt werden.

(6) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

### **Artikel 59: Freiwilliger Austritt aus der Union**

(1) Jeder Mitgliedstaat kann gemäß seinen internen Verfassungsvorschriften beschließen, aus der Europäischen Union auszutreten.

(2) Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit; dieser befasst sich mit der Mitteilung. Auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Modalitäten des Austritts aus und schließt es, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach Zustimmung des Europäischen Parlaments vom Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit im Namen der Union geschlossen.

Der Vertreter des austretenden Mitgliedstaats nimmt weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der diesbezüglichen Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Ministerrates teil.

*Ein Staat kann nach 2 Jahren austreten, auch wenn kein Abkommen erzielt wurde.*

*Erneuter Beitritt: wie für neue Mitglieder*

(3) Diese Verfassung findet auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, dass der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat beschließt, diese Frist zu verlängern.

(4) Ein Staat, der aus der Union ausgetreten ist und erneut Mitglied werden möchte, muss dies gemäß dem Verfahren des Artikels 57 beantragen.

## **TEIL II**

# **DIE CHARTA DER GRUNDRECHTE DER UNION**

### **PRÄAMBEL**

*Werte und Ziele der  
Union*

Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden.

In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt den Mensch in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet.

Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei. Sie ist bestrebt, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern und stellt den freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit sicher.

*Ziel ist die Stärkung des  
Schutzes der  
Grundrechte*

Zu diesem Zweck ist es notwendig, angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie in einer Charta sichtbar gemacht werden.

Diese Charta bekräftigt unter Achtung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Union und des Subsidiaritätsprinzips die Rechte, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, aus den von der Union und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben. In diesem Zusammenhang wird die Charta von den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten unter gebührender Berücksichtigung der Erläuterungen, die auf Veranlassung und in eigener Verantwortung des Präsidiums des Konvents zur Ausarbeitung der Charta formuliert wurden, ausgelegt werden.

Die Ausübung dieser Rechte ist mit Verantwortlichkeiten und Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden.

Daher erkennt die Union die nachstehend aufgeführten Rechte, Freiheiten und Grundsätze an.

## **TITEL I: WÜRDE DES MENSCHEN**

### **Artikel II-1: Würde des Menschen**

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen

*Achtung und Schutz der Menschenwürde*

### **Artikel II-2: Recht auf Leben**

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.

*Recht auf Leben  
(Umstrittenes Thema:  
Schließt dies  
Abtreibung mit ein?)*

(2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

*Keine Todesstrafe*

### **Artikel II-3: Recht auf Unversehrtheit**

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

*- körperlichen und geistigen Unversehrtheit*

(2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:

*In der Medizin:*

*- Einwilligung des Betroffenen*

*- keine Selektion von Menschen aufgrund eugenischer Praktiken  
- kein finanzieller Gewinn aus menschlichen Körpern  
- kein reproduktives Klonen von Menschen*

(a) die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Modalitäten,

(b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Menschen zum Ziel haben,

(c) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen,

(d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.

### **Artikel II-4: Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung**

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe

*Keine Folter oder*

*erniedrigende  
Behandlung*

oder Behandlung unterworfen werden.

*- keine Sklaverei*

**Artikel II-5: Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit**

(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

*- keine Zwangsarbeit*

(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

*- kein Menschenhandel*

(3) Menschenhandel ist verboten.

*Recht auf:*

**TITEL II: FREIHEITEN**

*- Freiheit und  
Sicherheit*

**Artikel II-6 : Recht auf Freiheit und Sicherheit**

Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

*- Achtung des Privat-  
und Familienlebens,  
der Wohnung und der  
Kommunikation*

**Artikel II-7: Achtung des Privat- und Familienlebens**

Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung sowie seiner Kommunikation.

*- Schutz  
personenbezogener  
Daten*

**Artikel II-8: Schutz personenbezogener Daten**

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der ihn betreffenden personenbezogenen Daten.

*- ungehinderter Zugang  
zu personenbezogenen  
Daten*

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jeder Mensch hat das Recht, Auskunft über die ihn betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

*Unabhängige  
Überwachung*

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

**Artikel II-9: Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen**



*Ehen unter dem Schutz  
der einzelstaatlichen  
Gesetze*

Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.

*Freiheit:*

**Artikel II-10: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit**

*- der Gedanken*

*- des Gewissens*

*- der Religion*

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

*-  
Wehrdienstverweigerung  
aus  
Gewissensgründen  
Freiheit der:*

(2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

**Artikel II-11: Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit**

*- Meinungsäußerung*

*- Information*

*- Pluralität der Medien*

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

**Artikel II-12: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit**

*- Versammlung*

*- Vereinigung*

*- Gewerkschaften*

(1) Jeder Mensch hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jedes Menschen umfasst, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

*- EU-Parteien*

(2) Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen.

*Freiheit von:*

**Artikel II-13: Freiheit von Kunst und Wissenschaft**

*- Kunst*

Kunst und Forschung sind frei.

*- Wissenschaft*

Die akademische Freiheit wird geachtet.

*Recht auf:*

### **Artikel II-14: Recht auf Bildung**

*- Bildung*

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.

*- unentgeltliche  
Teilnahme am  
Pflichtschulunterricht  
Im Rahmen der  
einzelstaatlichen  
Gesetze haben Eltern  
das Recht, ihre Kinder  
zu erziehen*

(2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.

(3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

### **Artikel II-15: Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten**

*Freiheit:*

*- Arbeit*

(1) Jeder Mensch hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.

*- Freizügigkeit der  
Arbeitnehmer,  
Niederlassungsfreiheit  
und Freiheit zur  
Erbringung von  
Dienstleistungen*

(2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.

*- Drittstaatsangehörige  
bekommen dieselben  
Arbeitsbedingungen wie  
Unionsbürger.*

(3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.

**Artikel II-16: Unternehmerische Freiheit**

*Unternehmerische  
Freiheit*

Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.

*Eigentum*

**Artikel II-17: Eigentumsrecht**

*Recht darauf, Eigentum  
zu besitzen, zu nutzen  
und darüber zu  
verfügen*

(1) Jeder Mensch hat das Recht, sein rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

*Eigentumsentzug nur  
bei angemessener  
Entschädigung*

*Schutz des geistigen  
Eigentums*

(2) Geistiges Eigentum wird geschützt.

*Asyl:*

**Artikel II-18: Asylrecht**

*Die Union achtet das  
Genfer  
Flüchtlingsabkommen.*

Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie gemäß der Verfassung gewährleistet.

*- Abschiebung,  
Ausweisung und  
Auslieferung*

**Artikel II-19: Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung**

*- keine  
Kollektivausweisung*

(1) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig.

*- keine Ausweisung bei  
Risiko der Folter oder  
Todesstrafe*

(2) Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

**TITEL III: GLEICHHEIT**

*Grundsatz der*

**Artikel II-20: Gleichheit vor dem Gesetz**

*Gleichheit*

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

**Artikel II-21: Nichtdiskriminierung**

*Keine Diskriminierung  
aufgrund von:*

- *Geschlecht*
  - *Rasse*
  - *Hautfarbe*
  - *ethnischer oder sozialer Herkunft*
  - *genetischen Merkmalen*
  - *Sprache*
  - *Religion oder Weltanschauung*
  - *politischer Anschauung*
  - *Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit*
  - *Vermögen*
  - *Geburt*
  - *Behinderung*
  - *Alter*
  - *sexueller Ausrichtung*
- *Staatsangehörigkeit*

(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

(2) Im Anwendungsbereich der Verfassung ist unbeschadet ihrer einzelnen Bestimmungen jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

*Achtung der  
kulturellen, religiösen  
und sprachlichen  
Vielfalt*

**Artikel II-22: Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen**

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

*Gleichheit von  
Männern und Frauen*

**Artikel II-23: Gleichheit von Männern und Frauen**

*Spezifische*

Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen,

*Begünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht sind erlaubt.*

einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

*Schutz der Kinder*

#### **Artikel II-24: Rechte des Kindes**

*Können ihre Meinung frei äußern und diese wird berücksichtigt.*

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

*Hauptanliegen ist das Wohl des Kindes.*

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

*Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen*

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

*Rechte älterer Menschen:  
würdiges und unabhängiges Leben*

#### **Artikel II-25: Rechte älterer Menschen**

Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

*Menschen mit Behinderungen*

#### **Artikel II-26: Integration von Menschen mit Behinderung**

*Recht auf Eingliederung in das normale Leben der Gemeinschaft*

Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

*Solidarität*

### **TITEL IV: SOLIDARITÄT**

#### **Artikel II-27: Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen**

*Recht der Arbeitnehmer  
auf Unterrichtung und  
Anhörung*

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertreter muss auf den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind.

*Kollektivverhandlungen*

**Artikel II-28: Recht auf Kollektivverhandlungen und  
Kollektivmaßnahmen**

*Recht auf Streik*

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarifverträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.

*Arbeitsvermittlungsdienst*

**Artikel II-29: Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst**

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.

**Artikel II-30: Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung**

*Schutz vor  
ungerechtfertigter  
Entlassung*

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung..

*Arbeitsbedingungen*

**Artikel II-31: Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen**

*Gewährleistung der  
Gesundheit, Sicherheit  
und Würde der  
Arbeitnehmer*

(1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.

*Ruhezeiten und  
bezahlter Urlaub*

(2) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.

*Kinderarbeit*

**Artikel II-32: Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am**

### **Arbeitsplatz**

*Mindestalter für Eintritt  
ins Arbeitsleben =  
Mindestalter, in dem  
die Schulpflicht endet*

Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

*Schutz der Kinder vor  
Ausbeutung*

Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.

### **Artikel II-33: Familien- und Berufsleben**

*Schutz der Familie*

(1) Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.

*- Schutz vor Entlassung  
bei Schwangerschaft  
- bezahlter  
Mutterschaftsurlaub  
- Urlaub für beide  
Eltern nach Geburt  
oder Adoption*

(2) Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jeder Mensch das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

### **Artikel II-34: Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung**

*Sozialsysteme im  
Rahmen des  
Unionsrechts*

(1) Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

*Recht auf soziale  
Sicherheit*

(2) Jeder Mensch, der in der Union seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat und seinen Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

*Recht auf soziale  
Unterstützung und  
Unterstützung für die  
Wohnung für*

(3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe

*diejenigen, die nicht  
über ausreichende  
Mittel verfügen*

*Recht auf  
Gesundheitsschutz*

*Hohes  
Gesundheitsschutz-nivea  
u*

*Zugang zu  
Dienstleistungen von  
allgemeinem Interesse  
im Rahmen des  
Unionsrechts*

*Umwelt*

*Hohes  
Umweltschutz-niveau,  
nicht der „höchste“  
Umweltschutz*

*Hohes  
Verbraucherschutz-nive  
au, nicht der „höchste“  
Verbraucherschutz*

des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

#### **Artikel II-35: Gesundheitsschutz**

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Aktionen der Union in allen Bereichen wird ein hohes Gesundheitsschutz-niveau sichergestellt.

#### **Artikel II-36: Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse**

Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit der Verfassung geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.

#### **Artikel II-37: Umweltschutz**

Ein hohes Umweltschutz-niveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.

#### **Artikel II-38: Verbraucherschutz**

Die Politik der Union stellt ein hohes Verbraucherschutz-niveau sicher.

### **TITEL V: BÜRGERRECHTE**

#### **Artikel II-39: Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament**



*Bei den Wahlen zum EP  
aktives und passives  
Wahlrecht in dem  
Mitgliedstaat, in dem  
sich der Wohnsitz  
befindet*

(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

*Unmittelbare und  
geheime Wahl*

(2) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.

*Aktives und passives  
Wahlrecht bei  
Kommunalwahlen*

#### **Artikel II-40: Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen**

*- jedoch noch nicht bei  
nationalen Wahlen*

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

*Gute Verwaltung*

#### **Artikel II-41: Recht auf eine gute Verwaltung**

*Bürger werden  
unparteiisch, gerecht  
und innerhalb einer  
angemessenen Frist  
behandelt.*

(1) Jeder Mensch hat ein Recht darauf, dass seine Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

*Rechte umfassen:  
- gehört zu werden*

(2) Dieses Recht umfasst insbesondere:

*- Zugang zu haben*

a) das Recht eines jeden Menschen, gehört zu werden, bevor ihm gegenüber eine für ihn nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird;

b) das Recht eines jeden Menschen auf Zugang zu den ihn betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses;

*- eine Begründung für  
Entscheidungen zu  
bekommen*

c) die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.

*Recht auf Ersatz bei  
von der Union  
verursachten Schäden*

(3) Jeder Mensch hat Anspruch darauf, dass die Union den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

*Recht, in einer der  
Verfassungssprachen  
an die Organe zu  
schreiben und eine  
Antwort in derselben  
Sprache zu erhalten*

(4) Jeder Mensch kann sich in einer der Sprachen der Verfassung an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

*Zugang zu Dokumenten*

**Artikel II-42:: Recht auf Zugang zu Dokumenten**

*(wenn dies von den  
Unionsgesetzen  
gestattet wird)*

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, unabhängig davon, in welcher Form diese Dokumente erstellt werden.

*Bürgerbeauftragter*

**Artikel II-43: Der Europäische Bürgerbeauftragte**

*- Geht Missständen in  
der  
Verwaltungstätigkeit  
nach  
(siehe auch Artikel I-48  
zum  
Bürgerbeauftragten in  
Teil I)  
Petition an das EP*

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, den Europäischen Bürgerbeauftragten im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, mit Ausnahme des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, zu befragen.

**Artikel II-44: Petitionsrecht**

*EU-Bürger haben das  
Recht, eine Petition an  
das EP zu richten.*

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.

**Artikel II-45: Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit**

*Freizügigkeit und  
Aufenthaltsfreiheit*

(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

*Drittstaatsangehörigen,  
die sich in der Union  
aufhalten, kann  
dasselbe Recht gewährt  
werden.*

(2) Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann gemäß der Verfassung Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.

#### **Artikel II-46: Diplomatischer und konsularischer Schutz**

*Schutz durch die  
diplomatischen Korps  
aller Mitgliedstaaten*

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates.

### **TITEL VI: JUSTIZIELLE RECHTE**

#### **Artikel II-47: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht**

*Wirksamer  
Rechtsbehelf,  
unparteiisches Gericht,  
wenn durch die Union  
garantierte Rechte und  
Freiheiten verletzt  
werden*

Jeder Mensch, dessen durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jeder Mensch hat ein Recht darauf, dass seine Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jeder Mensch kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

#### **Artikel II-48: Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte**

*Unschuldsvermutung*

(1) Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig.

*Recht auf Verteidigung*

(2) Jedem Angeklagten wird die Achtung der Verteidigungsrechte

*Grundsatz der  
Gesetzmäßigkeit*

*Keine Rückwirkung*

*Schließt Fälle, die auf  
allgemeinen  
Grundsätzen beruhen,  
nicht aus.*

*Strafmaß muss im  
Verhältnis zur Straftat  
stehen.*

*Nur einmalige  
Bestrafung  
Keine nochmalige  
Bestrafung für eine  
Straftat*

*Geltungsbereich:*

*Charta gilt für Organe,  
Einrichtungen, Ämter  
und Agenturen der  
Union und für  
Mitgliedstaaten bei der  
Durchführung des  
Rechts der Union.*

*Durch diese Charta  
werden die  
Zuständigkeiten und  
Aufgaben der Union  
weder verändert, noch*

gewährleistet.

**Artikel II-49: Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der  
Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten  
und Strafen**

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen.

(2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war.

(3) Das Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.

**Artikel II-50: Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal  
strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden**

Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.

**TITEL VII: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE  
AUSLEGUNG UND ANWENDUNG DER CHARTA**

**Artikel II-51: Anwendungsbereich**

(1) Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in anderen Teilen der Verfassung übertragen werden.

(2) Diese Charta dehnt den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie in den anderen Teilen der Verfassung festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.

*werden neue begründet.*

*Einschränkungen der Grundrechte sind nur erlaubt, wenn sie im allgemeinen Interesse der Union und gesetzlich vorgesehen sind.*

*Rechte im Rahmen der Verträge*

*Auslegung auf der Grundlage der Konvention zum Schutze der Menschenrechte – doch kann die Union weitergehenden Schutz gewähren.*

*Auslegung im Einklang mit den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten*

*Grundsätze können von der Union umgesetzt werden.*

*Rechtmäßigkeit von Rechtsakten der Union kann vor dem Gerichtshof verhandelt werden.*

*Einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten wird in vollem Umfang Rechnung getragen.*

## **Artikel II-52: Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze**

- (1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.
- (2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in anderen Teilen der Verfassung geregelt sind, erfolgt im Rahmen der in diesen einschlägigen Teilen festgelegten Bedingungen und Grenzen.
- (3) So weit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt .
- (4) Soweit in dieser Charta Grundrechte anerkannt werden, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, werden sie im Einklang mit diesen Überlieferungen ausgelegt.
- (5) Die Bestimmungen dieser Charta, in denen Grundsätze festgelegt sind, können durch Akte der Gesetzgebung und der Ausführung der Organe und Einrichtungen der Union sowie durch Akte der Mitgliedstaaten zur Durchführung des Rechts der Union in Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten umgesetzt werden. Sie können vor Gericht nur bei der Auslegung dieser Akte und bei Entscheidungen über deren Rechtmäßigkeit herangezogen werden.
- (6) Den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ist, wie es in dieser Charta bestimmt ist, in vollem Umfang

**Artikel II-53: Schutzniveau**

*Auslegung der Charta  
nur im Sinne einer  
verbesserten Achtung  
der Menschenrechte*

Keine Bestimmung dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkommen, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.

**Artikel II-54: Verbot des Missbrauchs der Rechte**

*Keine Rechte zur  
Ausübung einer  
Tätigkeit mit dem Ziel,  
die in der Charta  
garantierten Rechte und  
Freiheiten  
abzuschaffen.*

Keine Bestimmung dieser Charta ist so auszulegen, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als dies in der Charta vorgesehen ist.

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

***Aufhebung der früheren Verträge***

*Alle früheren Verträge, einschließlich Protokolle, werden aufgehoben, es sei denn sie werden in dieser Verfassung wiederholt.  
**Rechtliche Kontinuität***

*Alle Rechte und Pflichten bestehen weiterhin, es sei denn sie stellen eine Verletzung dieser neuen alles ersetzenden Verfassung dar.*

***Rechtsprechung des Gerichtshofs der EG weiterhin maßgeblich Geografischer Bereich***

*Alle Mitgliedstaaten*

***Französische überseeische Departements,***

**TEIL IV:  
ALLGEMEINE UND  
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel IV-1  
Aufhebung der früheren Verträge

Am Tag des Inkrafttretens des Vertrags über die Verfassung werden der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Vertrag über die Europäische Union sowie die Rechtsakte und Verträge zu ihrer Ergänzung oder Änderung, die in dem dem Vertrag über die Verfassung beigefügten Protokoll genannt sind, aufgehoben.

Artikel IV-2  
Rechtliche Kontinuität im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft und zur Europäischen Union

Die Europäische Union tritt die Rechtsnachfolge der Europäischen Gemeinschaften und der Union in allen ihren internen und aus internationalen Übereinkommen erwachsenden Rechten und Pflichten an, die sich vor Inkrafttreten des Vertrags über die Verfassung aus den früheren Verträgen, Protokollen und Rechtsakten ergeben haben; sie übernimmt ferner das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der Gemeinschaften und der Union sowie deren Archive.

Die Bestimmungen der Rechtsakte der Organe der Union, die aufgrund der in Absatz 1 genannten Verträge und Rechtsakte angenommen wurden, gelten nach Maßgabe des dem Vertrag über die Verfassung beigefügten Protokolls weiter. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist weiterhin maßgeblich für die Auslegung des Unionsrechts.

Artikel IV-3 Territorialer Geltungsbereich

(1) Der Vertrag über die Verfassung gilt für das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und ...

(2) Der Vertrag über die Verfassung gilt gemäß Artikel III-326 des Teils III für die französischen überseeischen Departements, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln.

*Azoren, Madeira  
Kanarische Inseln*

*Assoziierung*

*Gilt nicht für  
überseeische Länder,  
die in Bezug zum  
Vereinigten Königreich  
stehen.*

*Findet auf die  
europäischen  
Hoheitsgebiete  
Anwendung, die nach  
außen von der Union  
vertreten werden.*

*Ålandinseln*

*Gilt nicht für die  
Färöer Inseln (oder  
Grönland, da es  
nichteuropäisches  
Gebiet ist).*

*Gilt nicht für britische  
Hoheitszonen in  
Zypern.*

*Gilt teilweise für die  
Insel Man und die  
Kanalinseln.*

**Regionale  
Zusammenschlüsse**  
*Akzeptiert den  
Zusammenschluss  
zwischen Belgien,  
Luxemburg und den  
Niederlanden,  
kein Verweis auf die*

(3) Auf die in [Anhang II des EGV] genannten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, findet die im [vierten Teil des EGV] Teil des Vertrags über die Verfassung festgelegte besondere Assoziierungsregelung Anwendung.

Der Vertrag über die Verfassung findet keine Anwendung auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten und die in dieser Liste nicht genannt sind.

(4) Der Vertrag über die Verfassung findet auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt.

(5) Der Vertrag über die Verfassung findet entsprechend den Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden auf die Ålandinseln Anwendung.

(6) Abweichend von den vorstehenden Absätzen findet

a) der Vertrag über die Verfassung auf die Färöer keine Anwendung;

b) der Vertrag über die Verfassung auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Zypern keine Anwendung;

c) der Vertrag über die Verfassung auf die Kanalinseln und die Insel Man nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelung sicherzustellen, die in dem am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für diese Inseln vorgesehen ist.

#### Artikel IV-4 Regionale Zusammenschlüsse

Der Vertrag über die Verfassung steht dem Bestehen und der Durchführung der regionalen Zusammenschlüsse zwischen Belgien und Luxemburg sowie zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden nicht entgegen, sofern die Ziele dieser Zusammenschlüsse durch die Anwendung des genannten Vertrags nicht erreicht werden.



*Nordische Union*

***Protokolle***

*Alte Protokolle werden aufgehoben, es sei denn sie werden hier beigefügt.*

***Vertragsänderungen***

*Mitgliedstaaten, das EP und die Kommission können Änderungen einleiten.*

*Der Europäische Rat beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Konvent einberufen wird.*

***Konvent prüft***

*Das Ergebnis wird einvernehmlich beschlossen.*

*Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten*

*Wenn bis zu 20 % der Mitgliedstaaten innerhalb von 2 Jahren nicht ratifizieren: politische Entscheidung der Regierungschefs*

Artikel IV-5 Protokolle

Die diesem Vertrag beigefügten Protokolle sind Bestandteil dieses Vertrags.

Artikel IV-6

Verfahren zur Änderung des Vertrags über die Verfassung

(1) Die Regierung jedes Mitgliedstaats, das Europäische Parlament oder die Kommission kann dem Ministerrat Entwürfe zur Änderung des Vertrags über die Verfassung vorlegen. Diese Entwürfe werden den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten mitgeteilt.

(2) Beschließt der Europäische Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission mit einfacher Mehrheit die Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen, so beruft der Präsident des Europäischen Ministerrates einen Konvent von Vertretern der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten, der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission ein. Bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich wird auch die Europäische Zentralbank gehört. Der Europäische Rat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, den Konvent nicht einzuberufen, wenn seine Einberufung aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall legt der Europäische Rat das Mandat für die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten fest.

Der Konvent prüft die Änderungsentwürfe und nimmt im Konsensverfahren eine Empfehlung für die in Absatz 3 vorgesehene Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten an.

(3) Die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten wird vom Präsidenten des Ministerrates einberufen, um die an dem Vertrag über die Verfassung vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren.

Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.

(4) Haben nach Ablauf von zwei Jahren nach der Unterzeichnung des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Verfassung vier Fünftel der Mitgliedstaaten den genannten Vertrag ratifiziert und sind in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation aufgetreten, so befasst sich der Europäische Rat mit der Frage.

***Annahme, Ratifikation  
und Inkrafttreten***

*Ratifikation durch alle  
EU-Mitgliedstaaten.  
Ratifikationsurkunden  
(ein Brief) müssen in  
Rom hinterlegt werden.*

*Datum*

***Geltungsdauer***

*„auf unbegrenzte Zeit“*

***Sprachen***

*Alle Fassungen sind  
gleichermaßen  
verbindlich (bei  
Zweifeln bezüglich der  
Auslegung empfiehlt es  
sich jedoch, die  
französische Version  
heranzuziehen).*

Artikel IV-7

Annahme, Ratifikation und Inkrafttreten des Vertrags über die Verfassung

(1) Der Vertrag über die Verfassung bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Der Vertrag über die Verfassung tritt am ... in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, oder andernfalls am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.

Artikel IV-8 Geltungsdauer

Der Vertrag über die Verfassung gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel IV-9 (Ex Artikel I)  
Sprachen<sup>1</sup>

Der Vertrag über die Verfassung ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer[,tschechischer, estnischer, ungarischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, slowakischer und slowenischer] Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

<sup>1</sup> Dieser Artikel muss entsprechend der Beitrittsakte angepasst werden.

**PROTOKOLL ÜBER DIE ROLLE DER NATIONALEN  
PARLAMENTE  
IN DER EUROPÄISCHEN UNION**

*Die Gestaltung der  
Parlamente ist eine rein  
nationale  
Angelegenheit....*

*... doch möchte die  
Union ihre Beteiligung  
an den Tätigkeiten der  
EU fördern.*

*Nationale Parlamente  
erhalten alle  
strategischen  
Dokumente der  
Kommission zeitgleich  
mit dem EP und dem  
Rat.*

*Dasselbe gilt für  
Gesetzgebungsvorschlä  
ge.*

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

EINGEDENK dessen, dass die Art der Kontrolle der jeweiligen Regierungen durch die nationalen Parlamente hinsichtlich der Tätigkeiten der Union Sache der besonderen verfassungsrechtlichen Gestaltung und Praxis jedes Mitgliedstaats ist,

IN DEM WUNSCH jedoch, eine stärkere Beteiligung der nationalen Parlamente an den Tätigkeiten der Europäischen Union zu fördern und ihnen bessere Möglichkeiten zu geben, sich zu den Vorschlägen für Rechtsakte sowie zu anderen Fragen, die für sie von besonderem Interesse sein können, zu äußern -

HABEN folgende Bestimmungen VEREINBART, die der Verfassung als Anhang beigefügt sind:

**I. Unterrichtung der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten**

1. Alle Konsultationsdokumente der Kommission (Grün- und Weißbücher sowie Mitteilungen) werden den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung direkt von der Kommission zugeleitet. Ferner sendet die Kommission den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten, gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Ministerrat, das jährliche Rechtsetzungsprogramm sowie alle weiteren Dokumente für die Ausarbeitung der Rechtsetzungsprogramme oder politischen Strategien, die sie dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat vorlegt.

2. Alle an das Europäische Parlament und den Ministerrat gerichteten Gesetzgebungsvorschläge werden gleichzeitig den nationalen

*Nationale Parlamente können bezüglich der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit eine begründete Stellungnahme übermitteln.*

*Ein Vorschlag kann erst sechs Wochen nach seiner Bekanntmachung auf die Tagesordnung des Rates gesetzt werden.  
Zwischen der Aufnahme eines Vorschlags in die Tagesordnung und dem Beschluss darüber müssen 10 Tage liegen.*

*Erhalten zeitgleich mit den nationalen Regierungen Protokolle der Tagungen des Legislativrats.*

*Unterrichtet nationale Parlamente bei Änderungen der Abstimmungsregeln.*

*Wird Einstimmigkeit in qualifizierte Mehrheit geändert, werden die Parlamente mindestens*

Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt.

3. Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten können nach dem im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Verfahren eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Übereinstimmung eines Gesetzgebungsvorschlags mit dem Subsidiaritätsgrundsatz an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Ministerrates und der Kommission richten.

4. Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Gesetzgebungsvorschlag dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten in den Amtssprachen der Europäischen Union von der Kommission zugeleitet wird, und dem Zeitpunkt, zu dem er zur Beschlussfassung oder zur Festlegung eines Standpunkts im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens auf die Tagesordnung des Ministerrates gesetzt wird, müssen, außer in dringenden Fällen, die in dem Rechtsakt oder Standpunkt des Ministerrates zu begründen sind, sechs Wochen liegen. Außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Fällen darf in diesen sechs Wochen keine Einigung über einen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt festgestellt werden. Zwischen der Aufnahme eines Vorschlags in die Tagesordnung für die Tagung des Ministerrates und der Festlegung eines Standpunktes müssen zehn Tage liegen.

5. Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten werden zeitgleich mit den Regierungen der Mitgliedstaaten auf direktem Wege über die Tagesordnungen für die Tagungen des Ministerrates und über die Ergebnisse dieser Tagungen, auch über die Protokolle oder Tagungen, in denen der Ministerrat über Gesetzgebungsvorschläge berät, unterrichtet.

6. Beabsichtigt der Europäische Rat, Artikel I-24 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verfassung in Anspruch zu nehmen, so werden die nationalen Parlamente über jeden Beschluss im Voraus unterrichtet.

Beabsichtigt der Europäische Rat, Artikel I-24 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verfassung in Anspruch zu nehmen, so werden die nationalen Parlamente mindestens vier Monate vor der Beschlussfassung unterrichtet.

*vier Monate vorher  
unterrichtet.*

*Erhält auch zeitgleich  
den Bericht des  
Rechnungshofs.*

*Bei  
Zweikammerparlamente  
n gilt dies für beide  
Kammern.*

*Das EP und die  
nationalen Parlamente  
entscheiden über die  
Art ihrer  
Zusammenarbeit.*

*Konferenz der Europa-  
Ausschüsse (COSAC)  
- kann jeden Beitrag,  
der ihr zweckmäßig  
erscheint, an das EP,  
den Rat und die  
Kommission senden.*

7. Der Rechnungshof übermittelt den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten informationshalber, gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Ministerrat, seinen Jahresbericht.

8. Bei Zweikammerparlamenten gelten diese Bestimmungen für jede der beiden Kammern I.

### **Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten**

9. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente legen gemeinsam fest, wie eine effiziente und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten innerhalb der Europäischen Union gestaltet und gefördert werden kann.

10. Die Konferenz der Europa-Ausschüsse kann jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und der Kommission zur Kenntnis bringen. Sie fördert ferner den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament, einschließlich zwischen deren Fachausschüssen. Die Konferenz kann auch interparlamentarische Konferenzen zu Einzelthemen organisieren, insbesondere zur Erörterung von Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Die Beiträge der Konferenz binden in keiner Weise die nationalen Parlamente und präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt.

Subsidiarität  
Verhältnismäßigkeit

**PROTOKOLL ÜBER DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE  
DER SUBSIDIARITÄT UND DER VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

IN DEM WUNSCH sicherzustellen, dass Entscheidungen in der Union so bürgernah wie möglich getroffen werden,

ENTSCHLOSSEN, die Bedingungen für die Anwendung der in Artikel I-9 der Verfassung verankerten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit festzulegen und ein System zur Kontrolle ihrer Anwendung durch die Organe zu schaffen –

HABEN folgende Bestimmungen VEREINBART, die der Verfassung als Anhang beigefügt sind:

*Jedes Organ gewährleistet die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.*

*Vor dem Vorschlag eines Gesetzgebungsakts führt die Kommission umfangreiche Anhörungen durch. Das EP, der Rat und die Kommission übermitteln Dokumente der Gesetzgebung an nationale Parlamente.*

*Die Kommission begründet jeden Vorschlag im Hinblick auf Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Gründe beinhalten:*

1. Jedes Organ trägt kontinuierlich für die Einhaltung der in Artikel I-9 der Verfassung nieder-gelegten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Sorge.

2. Die Kommission führt umfangreiche Anhörungen durch, bevor sie einen Gesetzgebungsakt vorschlägt. Dabei ist gegebenenfalls der regionalen und lokalen Dimension der in Betracht gezogenen Maßnahmen Rechnung zu tragen. In außergewöhnlich dringenden Fällen führt die Kommission keine Konsultationen durch. Sie begründet ihre Entscheidung in ihrem Vorschlag.

3. Die Kommission übermittelt alle ihre Vorschläge und geänderten Vorschläge für einen Gesetzgebungsakt gleichzeitig den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Unionsgesetzgeber. Sobald das Europäische Parlament seine legislativen Entschlüsse angenommen und der Ministerrat seine Standpunkte festgelegt hat, leiten sie diese an die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten weiter.

4. Die Kommission begründet ihren Vorschlag im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Jeder Gesetzgebungsvorschlag sollte einen Bogen mit detaillierten Angaben enthalten, die es ermöglichen zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten wurden. Dieser Bogen sollte Angaben zu den voraussichtlichen finanziellen

*- Angaben zu voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen  
- Gründe für: „besser auf Unionsebene zu erreichen“  
- Berücksichtigung jeglicher Belastung.*

*Jedes Parlament oder jede Kammer eines Parlaments kann bei einer Verletzung des Subsidiaritätsprinzips eine begründete Stellungnahme senden.*

*Alarmglocke:  
Wenn Parlamente, die 1/3 der Gesamtzahl der Stimmen repräsentieren, eine begründete Stellungnahme senden, überprüft die Kommission den Vorschlag  
- Parlamente mit Einkammersystem haben zwei Stimmen, bei Zweikammersystemen hat jede Kammer eine Stimme.*

*Die Kommission begründet, warum sie der begründeten Stellungnahme des 1/3 nicht Folge geleistet hat.*

*Doch die Kommission*

Auswirkungen sowie – im Fall eines Rahmengesetzes – zu den Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Rechtsvorschriften, einschließlich gegebenenfalls der regionalen Rechtsvorschriften, enthalten. Die Feststellung, dass ein Ziel der Union besser auf Unionsebene erreicht werden kann, muss auf qualitativen und – soweit möglich – quantitativen Kriterien beruhen. Die Kommission berücksichtigt dabei, dass die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand der Union, der Regierungen der Mitgliedstaaten, der regionalen und lokalen Behörden, der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen müssen.

5. Jedes nationale Parlament eines Mitgliedstaats oder jede Kammer eines nationalen Parlaments kann binnen sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Gesetzgebungsvorschlags der Kommission in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Ministerrates und der Kommission darlegen, weshalb der Vorschlag seines bzw. ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Dabei obliegt es dem jeweiligen nationalen Parlament oder der jeweiligen Kammer eines nationalen Parlaments, gegebenenfalls die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen zu konsultieren.

6. Das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Kommission berücksichtigen die begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten oder einer der Kammern eines nationalen Parlaments.

Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten mit einem inkammersystem haben zwei Stimmen, während jede der beiden Kammern in einem Zweikammersystem eine Stimme hat.

Wird von nationalen Parlamenten und Kammern nationaler Parlamente, die mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Stimmen repräsentieren, eine begründete Stellungnahme dahin gehend abgegeben, dass ein Kommissionsvorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, so überprüft die Kommission ihren Vorschlag. Die Schwelle beträgt mindestens ein Viertel der Stimmen, wenn es sich um einen Vorschlag der Kommission oder eine Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel III-160 der Verfassung betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts handelt.

*entscheidet allein.*

*Mitgliedstaaten können Fälle von Verletzungen des Subsidiaritätsprinzips vor den Gerichtshof bringen.*

*Der Ausschuss der Regionen kann dasselbe tun, wenn er zu Gesetzgebungsakten angehört wird.*

*Die Kommission legt jährlich einen Bericht über die Anwendung der Subsidiarität vor.*

Nach Abschluss der Überprüfung kann die Kommission beschließen, an ihrem Vorschlag festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Die Kommission begründet ihren Beschluss.

7. Der Gerichtshof ist für Klagen wegen Verstoßes eines

Gesetzgebungsakts gegen das Subsidiaritätsprinzip zuständig, die nach den Modalitäten des Artikels III-266 der Verfassung von einem Mitgliedstaat erhoben oder gemäß der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung von einem Mitgliedstaat im Namen seines nationalen Parlaments oder einer Kammer dieses Parlaments übermittelt werden.

Gemäß dem genannten Verfassungsartikel können entsprechende Klagen auch vom Ausschuss der Regionen in Bezug auf Gesetzgebungsakte, für deren Annahme die Anhörung des Ausschusses der Regionen nach der Verfassung vorgeschrieben ist, erhoben werden.

8. Die Kommission legt dem Europäischen Rat, dem Europäischen

Parlament, dem Ministerrat und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten jährlich einen Bericht über die Anwendung des Artikels I-9 der Verfassung vor. Dieser Jahresbericht ist auch dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zuzuleiten.



**ANNEX III**

**PROTOKOLL ÜBER DIE VERTRETUNG DER BÜRGERINNEN  
UND BÜRGER  
IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND DIE  
STIMMENGEWICHTUNG  
IM EUROPÄISCHEN RAT UND IM MINISTERRAT**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

HABEN die nachstehenden Bestimmungen ANGENOMMEN, die dem Vertrag über die Verfassung für Europa als Anhang beigefügt werden:

**ARTIKEL 1**

**Bestimmungen über das Europäische Parlament**

*Sitze pro Mitgliedstaat  
Änderungen durch die  
Erweiterung*

Belgien	24
Tschechische Republik	24
Dänemark	14
Deutschland	99
Estland	6
Griechenland	24
Spanien	54
Frankreich	78
Irland	13
Italien	78
Zypern	6
Lettland	9
Litauen	13
Luxemburg	6
Ungarn	24
Malta	5
Niederlande	27
Österreich	18
Polen	54
Portugal	24
Slowenien	7
Slowakei	14
Finnland	14

Schweden	19
Vereinigtes Königreich	78

## **ARTIKEL 2**

### **Bestimmungen über die Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Ministerrat**

*Gilt bis 2009*

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet des Artikels I-24 der Verfassung bis zum 1. November 2009.

*Stimmen der  
Mitgliedstaaten*

Ist für die Beschlussfassung im Europäischen Rat und im Ministerrat eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewichtet:

Belgien	12
Tschechische Republik	12
Dänemark	7
Deutschland	29
Estland	4
Griechenland	12
Spanien	27
Frankreich	29
Irland	7
Italien	29
Zypern	4
Lettland	4
Litauen	7
Luxemburg	4
Ungarn	12
Malta	3
Niederlande	13
Österreich	10
Polen	27
Portugal	12
Slowenien	4
Slowakei	7
Finnland	7
Schweden	10
Vereinigtes Königreich	29

*Qualifizierte Mehrheit  
1. 232 von 321 für  
2. Mehrheit der  
Mitgliedstaaten  
3. 62 % der*

In den Fällen, in denen Beschlüsse nach der Verfassung auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, kommen diese Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung der

*Bevölkerung*

Mehrheit der Mitglieder umfasst. In den anderen Fällen kommen die Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfasst.

Ein Mitglied des Europäischen Rates oder des Ministerrates kann beantragen, dass bei einer Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Ministerrates mit qualifizierter Mehrheit überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, kommt der betreffende Beschluss nicht zustande.

*Wird nach jedem  
Beitritt gemäß den  
Prinzipien von Nizza  
angepasst.*

(2) Bei jedem weiteren Beitritt wird der Schwellenwert gemäß Absatz 1 so berechnet, dass der in Stimmen ausgedrückte Schwellenwert für die qualifizierte Mehrheit den Wert nicht überschreitet, der sich aus der Tabelle in der Erklärung zur Erweiterung der Europäischen Union in der Schlussakte der Konferenz, die den Vertrag von Nizza angenommen hat, ergibt.

**Dem Protokoll über die Vertretung  
der Bürgerinnen und Bürger im Europäischen Parlament und  
die Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Ministerrat  
beigefügte  
ERKLÄRUNG**

*Anzahl der Sitze im EP:  
Rumänien: 33  
Bulgarien: 17*

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden bei den Beitrittskonferenzen mit Rumänien und/oder Bulgarien hinsichtlich der Verteilung der Sitze im Europäischen Parlament und der Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Ministerrat folgenden gemeinsamen Standpunkt einnehmen: Sollte der Beitritt Rumäniens und/oder Bulgariens vor dem Inkrafttreten des in Artikel I-19 Absatz 2 der Verfassung vorgesehenen Beschlusses des Europäischen Rates erfolgen, so wird die Anzahl ihrer gewählten Vertreter im Europäischen Parlament auf der Grundlage der Zahlen 33 bzw. 17 berechnet, die nach der Formel berichtigt werden, nach der die Anzahl der Vertreter jedes Mitgliedstaats im Europäischen Parlament, wie im Protokoll über die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger im Europäischen Parlament und die Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Ministerrat angegeben, festgelegt wurde.

Im Vertrag über den Beitritt zur Europäischen Union kann abweichend von Artikel I-19 Absatz 2 der Verfassung vorgesehen werden, dass die Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments für den verbleibenden Zeitraum der Legislaturperiode 2004–2009 vorübergehend mehr als 736 betragen darf.

*Gewichtung der  
Stimmen  
Rumänien: 14  
Bulgarien: 10*

Unbeschadet des Artikels I-24 Absatz 2 der Verfassung werden bei der Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Ministerrat bis 1. November 2009 Rumänien 14 und Bulgarien 10 Stimmen zugewiesen. Bei jedem Beitritt wird die im Protokoll über die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger im Europäischen Parlament und die Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Ministerrat vorgesehene Schwelle vom Ministerrat festgelegt.

## **Index**

Erläuterungen:

- die Zahl vor dem Bindestrich bezeichnet den Teil der Verfassung, in dem der Artikel steht

- die erste Zahl nach dem Bindestrich bezeichnet den Artikel

- die Zahl nach dem Komma bezeichnet den Absatz

Beispiel: I-3,5 bedeutet Artikel 3, Absatz 5 in Teil I

### **Index**

Abstimmung im Rat

qualifizierte Mehrheit I-24,1

Stimmengewichtung Annex III-1

superqualifizierte Mehrheit I-24,2

Akte

Delegierte Verordnungen (Akte) I-35

Gesetzgebungsakte I-33

Rechtsakte I-32

Rechtsakte ohne Gesetzescharakter I-34

Allgemeine Wahl II-39, II-40

Ältere Menschen II-25

Amt für Rüstung I-40,3

Anhörungen I-46,3

Annahme des Vertrags VI-7

Arbeitsbedingungen II-31

Arbeitsvermittlungsdienste II-29

Arten von Zuständigkeit I-11

Asyl, Recht auf II-18

Aufenthalt I-8,2; II-45

Aufhebung der Verträge IV-1

Ausgaben I-52

Ausschließliche Zuständigkeit I-12

Ausschuss der Regionen I-31

Außen- und Sicherheitspolitik I-11,4; I-15; I-39-40

Außenminister I-27

Aussetzung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte I-58

Aussetzung der Mitgliedschaft I-58

Austritt aus der Union I-59

Ausweisung II-19,1

Behinderung II-26

Beratende Einrichtungen der Union I-31

Berufliche Bildung I-16,2

Beschäftigung intern I-3,3

Beschäftigungspolitik I-11,3; I-14,3; II-15

Beschluss I-32,1; I-36,2  
Beschluss I-32,1; I-38,3; I-39,3-4 und 7, I-40,4  
Besondere Rechtsetzungsverfahren I-33,2; I-24,4  
Bildung I-16,2; II-14  
Binnenmarkt I-13,2  
Binnenmarkt, Ziele Sklaverei II-5  
Bürger der Union I-8, II-46  
Bürger, Einfluss der I-44-46  
Bürger, Rechte der  
    aktives Wahlrecht I-8,2; II-40  
    Bürgerbeauftragter I-8,2; II-43  
    diplomatischer Schutz I-8,2; II-46  
    Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit I-8,2; II-45  
    passives Wahlrecht I-8,2  
    Recht auf das Einreichen von Petitionen I-8,2; II-44  
    Recht auf eine gute Verwaltung I-8,2; II-41  
    Zugang zu Dokumenten I-49,3; II-42  
Bürger, Schutz der I-8,2  
Bürgerbeauftragter  
    Europäischer Bürgerbeauftragter I-48;I-8,  
    Recht auf Beauftragung eines Bürgerbeauftragten II-43  
Bürgerinitiativen I-46,4  
Charta der Grundrechte I-7 und Teil II  
Charta, Auslegung II-51  
Charta, Einschränkung des Anwendungsbereichs II-52, II-53  
Charta, kein Missbrauch II-54  
Delegierte Verordnungen I-35  
Demokratische Gleichheit I-44  
Demokratisches Leben der Union I-44-51  
Dienstleistungen von allgemeinem Interesse II-36  
Diplomatischer Schutz I-8, II-46  
Diskriminierung, verbotene I-4,2  
Durchführung seitens der Kommission I-25  
Durchführung seitens der Mitgliedstaaten I-5; I-10,2  
Durchführungsrechtsakte I-36  
    Beschlüsse I-36,4  
    Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik I-39  
    Verordnungen I-36,4  
    Verteidigung I-40  
Ehe II-9  
Eigenes Unternehmen II-16  
Einstimmigkeit I-39,8 und I-7 und I-24,4  
Empfehlung I-32,1; I-34,2  
Empfehlungen I-32,1; I-34,2  
Engere Zusammenarbeit I-40,7  
Entlassung der Kommission I-26,3

Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe I-13,4  
Euro-Länder I-14,2  
Europäische Kommission I-25 bis I-27.  
    Initiativmonopol I-25,2  
    Misstrauensantrag I-25,5  
    Präsidentschaft I-26  
    Rolle I-25,1  
    Unabhängigkeit I-25,4  
Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte I-7  
Europäische Parteien I-45,4  
Europäische Zentralbank (EZB) I-29  
Europäischer Bürgerbeauftragter I-8,2; I-48  
Europäischer Gerichtshof I-28  
Europäischer Rat I-20, I-21; I-39,2  
    Präsident I-21  
    Tagungen I-20,2-3  
Europäisches Gesetz I-32,1  
Europäisches Parlament I-19; (siehe auch I-8,2; I-26,3; I-33,1; I-39,6; I-40,8; II-39)  
    Anzahl der Vertreter I-19,2; Annex III  
    Gesetzgebung I-19,1  
    Recht auf das Einreichen von Petitionen zum I-8,2  
    Wahlen zum I-19,2  
Europäisches System der Zentralbanken (ESZB) I-29,1  
Fachgerichte I-28  
Familie II-33  
Finanzen der Union I-52-55  
Finanzmittel der Union I-53  
Fischerei I-13,2  
Flexibilitätsklausel I-17  
Folter II-4  
Form der Gesetzgebungsakte I- I-36,4  
Forschung I-13,3  
Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit II-11  
Freiheit II-6, Präambel  
Freizügigkeit von  
    Dienstleistungen I-4  
    Kapital I-4  
    Personen I-4, II-45  
    Waren I-4  
Frieden I-3,1; I-4  
Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit II-10  
Gegenseitige Verteidigung I-40,7  
Geltungsbereich  
    der Charta II-51  
    der Verfassung IV-3  
Geltungsdauer des Vertrags/der Verfassung IV-8

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik I-11,4; I-15; I-39-40  
Genetische Grenzen II-3  
Gerichtshof I-7,3; I-28, II-47  
    Europäischer Gerichtshof I-28,2  
    Fachgerichte I-28,1  
    Oberstes Gericht I-28,1  
Geschäftsordnung I-49,5  
Gesetze I-32,1; I-36,3; I-38  
Gesetzgebungsakte I-32 bis I-33; I-37,1  
Gesetzgebungsverfahren I-33  
Gesundheit I-16,2; I-13,2; II-35  
Gesundheitswesen I-13,2; I-16,2; II-35  
Geteilte Zuständigkeit I-11,2; I-13  
Gipfeltreffen I-20,2-3  
Gleichheit I-2; II-20-22  
Gleichstellung von Mann und Frau I-3,3; II-23  
Grundfreiheiten I-4,1  
Grundrechte I-7,1; Teil II  
    Grundsätze des Unionsrechts I-7,3  
Grundsatz der Loyalität I-5,2  
Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit I-18,3  
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit I-9,4; I-37,1  
Gründung I-1  
Haushaltsplan I-52-55  
Humanitäre Hilfe I-13,4  
Industrie I-16,2  
Initiative  
    Bürgerinitiative I-46,6  
    Initiativmonopol I-25,2; I-41,3  
Inkrafttreten I-38,2  
Jugend I-16,2  
Justiz und Innere Angelegenheiten I-41  
Katastrophen I-42,1b  
Kinder I-3,3-4; II-24  
Kinderarbeit II-32  
Kirchen I-51  
Kollektivverhandlungen II-28  
Kommissare, mit und ohne Stimmrecht I-25,3  
Kommunalwahlen II-40  
Konsens I-20,4; I-21,3; I-23,6  
Koordinierung  
    Ordnungspolitik für die Mitglieder des Euro-Währungsgebiets Anhang II  
    Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik I-14  
Kriterien für den Beitritt I-57  
Kultur I-16,2; II-22  
Landwirtschaft als eine geteilte Zuständigkeit I-13,2



Legislativrat I-23,1  
Loyale Zusammenarbeit I-5,2; I-10,2  
Mehrheitsabstimmung I-39,8  
Mehrjähriger Finanzrahmen I-54  
Menschenrechte I-2; I-3,4; I-7,2-3; II-53  
Ministerrat I-22 bis I-23  
    Vorsitze I 23.4  
    Zusammensetzungen I-23  
Missionen zur Friedenssicherung I-40,1  
Misstrauensantrag gegen die Kommission I-25,5  
Mitgliedschaft I-1,2; I-57-58  
Mitgliedstaaten und die Union I-5,1; I-36,1; I-39,5; I-41,2-3  
Mittel I-3,5  
Multinationale Streitkräfte I-40,3  
Nachbarstaaten I-56  
Nachhaltige Entwicklung I-3,3  
Nationale Grenzen I-8,3  
Nationale Identitäten, Respekt der I-5,1  
Nationale Parlamente  
    Unterrichtung der I-17,2; I-24,4; I-41,2; I-57,2; IV-6  
    Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente  
NATO I-40,2  
Nichtdiskriminierung I-4,1; II-21  
Niederlassungsfreiheit I-4, II-15  
Niederlassungsfreiheit I-4,1; II-15,2  
Oberstes Gericht I-28  
Ordnungspolitik für die Mitglieder des Euro-Währungsgebiets Anhang II  
Organe I-18; I-46,1-2  
Parteien der Union II-12,2  
Partizipative Demokratie I-46  
Personenbezogene Daten, Schutz von II-8, I-50  
Petitionen I-8,2; II-44  
Präambel  
    der Charta der Grundrechte Teil II  
    der Verfassung Teil I  
Präsident der Kommission I-26,1-3  
Präsident des Europäischen Rates I-21,1-2 und 4  
Präsident des Rates I-21  
Preisstabilität I-29,2  
Privatleben, Recht auf II-7  
Protokolle  
    Teil der Verfassung IV-5  
    Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit  
    Rolle der nationalen Parlamente  
Qualifizierte Mehrheit I-22,3; I-24  
    Annex III-2

Rahmengesetz I-32,1; I-35  
Rat Allgemeine Angelegenheiten und Gesetzgebung I-23,1  
Rat Auswärtige Angelegenheiten I-23,3  
Ratifikation IV-6,3; IV-7  
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts I-41; I-13,2; II-13  
Raumfahrt I-13,3  
Rechnungshof I-30  
Recht  
    auf Asyl II-18  
    auf Bildung II-14  
    auf das Einreichen von Petitionen I-8, II-44  
    auf Ehe II-9  
    auf Eigentum II-17  
    auf ein unparteiisches Gericht II-47  
    auf freie Berufswahl II-15  
    auf Freiheit II-6  
    auf Leben II-1  
    auf unternehmerische Freiheit II-16  
    auf Verteidigung II-48  
    der älteren Menschen II-25  
    der Arbeitnehmer II-27-31  
    der Bürger I-8, II-39-46  
    der Kinder II-24, II-32  
    der Menschen mit Behinderungen II-26  
Rechte der Arbeitnehmer II-27-31  
Rechte I-3,2; I-8,2  
Rechtliche Kontinuität IV-2  
Rechtsakte I-32-33  
Rechtsakte ohne Gesetzescharakter I-34  
Rechtspersönlichkeit I-6, I-29,4  
Regionale Zusammenschlüsse IV-4  
Religion II-22  
Religion, Religionsfreiheit II-10  
Religiöse Überlieferung Präambel von Teil I  
Religiöse Vielfalt II-22  
Repräsentative Demokratie I-45  
Schrittweise Festlegung einer Verteidigungspolitik I-40,2  
Schutz personenbezogener Daten I-50, II-8  
Sicherheit und Gerechtigkeit I-13,2; I-41  
Solidarität II-27-38  
Solidaritätsklausel I-42  
Soziale Sicherheit und Unterstützung II-34  
Soziale Ziele I-3,3; II-34  
Sozialpartner I-47, II-27, II-28  
Sozialpolitik I-13,2; I-14,4  
Sport I-16,2

Sprache I-8,2; II-22; IV-9  
Stellungnahmen I-32,1  
Stimmengewichtung  
Strafe II-49, II-50  
Strategische Interessen I-39,2  
Strukturierte Zusammenarbeit I-40,6  
Subsidiarität I-9,3; I-17,2, Protokoll  
Superqualifizierte Mehrheit I-24,2  
Tarifverträge II-28  
Technologische Entwicklung I-13,3  
Terrorismus I-42  
Todesstrafe II-2  
Todesstrafe II-2  
Transeuropäische Netze I-13,2  
Transparenz I-46,2; I-49,3-5, II-42, Präambel von Teil I  
Umweltschutz I-3,3; I-13,2; II-37  
Unabhängigkeit I-25,4; I-28,2; I-29,4  
Ungerechtfertigte Entlassung II-30  
Union  
    Aussetzung der Rechte I-58  
    Austritt I-59  
    Beziehungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten I-5  
    Gründung I,1  
    Mitgliedschaft I-1,2, I-57  
    Rechtspersönlichkeit I-6  
    Werte I-2  
    Ziele I-3  
    Zuständigkeit I-9, I-11  
Unionsrecht I-10,1  
Unschuldsvermutung II-48  
Unterstützungsmaßnahmen I-11,5 und I-16,2  
Unversehrtheit der Person II-3  
Verbraucherschutz I-13,2; II-38  
Verfassung  
    Änderungen IV-6  
    Annahme IV-7  
    Beendigung der Anwendung I-59,3  
    Geltungsdauer IV-8  
    Grenzen der Zuständigkeiten der Union I-3,5  
    Inkrafttreten IV-7  
    Ratifikation IV-7  
    rechtliche Kontinuität IV-2  
    territorialer Geltungsbereich IV-3  
Verhältnismäßigkeit  
    Grundsatz der I-9,4; I-37,1  
    Verhältnismäßigkeit beim Strafmaß für Straftaten II-49

Verkehr I-13,2  
Veröffentlichung und Inkrafttreten I-38,1-2  
Verordnung I-32,1  
    delegierte Verordnung I-35  
    Durchführungsverordnung I-36,4  
Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit II-12  
Verstärkte Zusammenarbeit I-43  
Verteidigungspolitik I-40  
Vertragsänderungen IV-6  
Vertragsänderungen IV-6  
Verurteilung II-49  
Verwaltung  
    Missstände I-48, II-43  
    Recht auf eine gute Verwaltung II-41  
Veto I-33,1  
Vielfalt der Kulturen II-22  
Vizepräsidenten der Kommission I-26,3  
Vorrang des Rechts Präambel von Teil I  
Vorrang des Unionsrechts I-10,1  
Wahlen I-8,2; I-19,2; I-26;2  
Währungsunion  
    Protokoll zur Ordnungspolitik für die Mitglieder des Euro-Währungsgebiets  
    Anhang II  
    Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, die nicht zum Euro-Währungsgebiet gehören  
    I-29,4  
Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen II-10,2  
Weltanschauliche Aspekte I-51,1  
Werte I-2; I-3,4-5  
Wettbewerb, frei und unverzerrt I-3.2  
Wirtschaftliche Koordinierung I-11,3; I-13,2; 14,1; I-29,2  
Wirtschafts- und Sozialausschuss I-31  
Wirtschafts- und Sozialausschuss I-31  
Wissenschaft II-3, II-13  
Wohlfahrt I-3,1  
Ziele der Union I-3  
Zivilschutz I-16,2; I-40,3  
Zugang zu Dokumenten I-49,3-5; II-42  
    Schutz personenbezogener Daten I-50, II-8  
Zusammenarbeit  
    engere Zusammenarbeit I-40,7  
    strukturierte Zusammenarbeit I-40,6  
    verstärkte Zusammenarbeit I-43  
Zuständigkeiten Union  
    Arten von Zuständigkeiten I-11,1  
    ausschließliche Zuständigkeiten I-12  
    Flexibilitätsklausel I-17

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik I-15  
geteilte Zuständigkeiten I-13  
Koordination der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik I-14  
Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit I-9,3  
Unterstützungsmaßnahmen I-16  
Vorrang des Unionsrechts I-10  
zugewiesene Zuständigkeiten I-9,2